

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG)

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG)

Geltende Fassung**Inhaltsverzeichnis****1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Zielsetzung
- § 1a. Umsetzung und Durchführung von EU-Recht
- § 2. Förderung des Tierschutzes
- § 3. Geltungsbereich
- § 3a. Vollziehung von Verordnungen der Europäischen Union
- § 4. Begriffsbestimmungen
- § 5. Verbot der Tierquälerei
- § 6. Verbot der Tötung
- § 7. Verbot von Eingriffen an Tieren
- § 8. Verbot der Weitergabe, des Erwerbs, des Imports *sowie der Ausstellung* bestimmter Tiere
- § 8a. Verkaufsverbot von Tieren
- § 9. Hilfeleistungspflicht
- § 10. Tierversuche
- § 11. Transport von Tieren

**2. Hauptstück
Tierhaltung****1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 12. Anforderungen an den Halter
- § 13. Grundsätze der Tierhaltung
- § 14. Betreuungspersonen
- § 15. Versorgung bei Krankheit oder Verletzung
- § 16. Bewegungsfreiheit
- § 17. Füttern und Tränken
- § 18. Bauliche Ausstattung und Haltungsverrichtungen
- § 18a. Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz
- § 19. Nicht in Unterkünften untergebrachte Tiere
- § 20. Kontrollen
- § 21. Aufzeichnungen

Vorgeschlagene Fassung**Inhaltsverzeichnis****1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Zielsetzung
- § 1a. Umsetzung und Durchführung von EU-Recht
- § 2. Förderung des Tierschutzes
- § 3. Geltungsbereich
- § 3a. Vollziehung von Verordnungen der Europäischen Union
- § 4. Begriffsbestimmungen
- § 5. Verbot der Tierquälerei
- § 6. Verbot der Tötung
- § 7. Verbot von Eingriffen an Tieren
- § 8. Verbot der Weitergabe, des Erwerbs *sowie* des Imports bestimmter Tiere
- § 8a. Verkaufsverbot von Tieren
- § 8b. *Verbot der Ausstellung und Abbildung bestimmter Tiere*
- § 9. Hilfeleistungspflicht
- § 10. Tierversuche
- § 11. Transport von Tieren

**2. Hauptstück
Tierhaltung****1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 12. Anforderungen an den Halter
- § 13. Grundsätze der Tierhaltung
- § 14. Betreuungspersonen
- § 15. Versorgung bei Krankheit oder Verletzung
- § 16. Bewegungsfreiheit
- § 17. Füttern und Tränken
- § 18. Bauliche Ausstattung und Haltungsverrichtungen
- § 18a. Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz
- § 19. Nicht in Unterkünften untergebrachte Tiere
- § 20. Kontrollen

Geltende Fassung

- § 22. Zuchtmethoden
 § 23. Bewilligungen

**2. Abschnitt
 Besondere Bestimmungen**

- § 24. Tierhaltungsverordnung
 § 24a. Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen
 § 25. Wildtiere
 § 26. Haltung von Tieren in Zoos
 § 27. Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen
 § 28. Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen
 § 29. Tierheime, Tierpensionen, Tiersyle und Gnadenhöfe
 § 30. Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere
 § 31. Haltung von Tieren im Rahmen
 § 31a. Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren
 § 32. Schlachtung oder Tötung

**3. Abschnitt
 Besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG)
 Nr. 1099/2009**

- § 32a. Leitfäden
 § 32b. Kontaktstelle
 § 32c. Durchführung von Schulungen und Prüfungen und Ausstellung von Sachkundenachweisen
 § 32d. Entzug von Sachkundenachweisen

**3. Hauptstück
 Vollziehung**

- § 33. Behörden
 § 34. Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes
 § 35. Behördliche Überwachung
 § 36. Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln, Mitwirkungspflicht
 § 37. Sofortiger Zwang

Vorgeschlagene Fassung

- § 21. Aufzeichnungen
 § 22. Zuchtmethoden

- § 22a. Verantwortung der Züchterin bzw. des Züchters
 § 22b. Maßnahmen zur Umsetzung des Qualzuchtverbots
 § 22c. Wissenschaftliche Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbots
 § 23. Bewilligungen

**2. Abschnitt
 Besondere Bestimmungen**

- § 24. Tierhaltungsverordnung
 § 24a. Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen *in einer Datenbank*
 § 25. Wildtiere
 § 26. Haltung von Tieren in Zoos
 § 27. Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen
 § 28. Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen
 § 29. Tierheime, Tierpensionen, Tiersyle und Gnadenhöfe
 § 30. Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere
 § 31. Haltung von Tieren im Rahmen *einer gewerbsmäßigen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten ausgenommen zur Zucht*
 § 31a. Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren
 § 31b. *Haltung von Tieren zur Zucht*
 § 32. Schlachtung oder Tötung

**3. Abschnitt
 Besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG)
 Nr. 1099/2009**

- § 32a. Leitfäden
 § 32b. Kontaktstelle
 § 32c. Durchführung von Schulungen und Prüfungen und Ausstellung von Sachkundenachweisen
 § 32d. Entzug von Sachkundenachweisen

**3. Hauptstück
 Vollziehung**

Geltende Fassung**4. Hauptstück
Straf- und Schlussbestimmungen**

- § 38. Strafbestimmungen
 - § 39. Verbot der Tierhaltung
 - § 40. Verfall
 - § 41. Tierschutzombudsperson
 - § 41a. Tierschutzkommission, Tierschutzarbeitsplan und Tierschutzbericht
 - § 42. Tierschutzrat
 - § 42a. Vollzugsbeirat
 - § 43. Verweisungen, personenbezogene Bezeichnungen
 - § 44. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
 - § 45. Vorbereitung der Vollziehung
 - § 46. Umsetzungshinweis
 - § 47. Notifikation
 - § 48. Vollziehungsklausel
- (Anm.: Anlage)*

**1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen****Zielsetzung**

- § 1. ...
Umsetzung und Durchführung von EU-Recht
- § 1a. ...
Förderung des Tierschutzes
- § 2. ...

Vorgeschlagene Fassung

- § 33. Behörden
- § 34. Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- § 35. Behördliche Überwachung
- § 36. Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln, Mitwirkungspflicht
- § 37. Sofortiger Zwang

**4. Hauptstück
Straf- und Schlussbestimmungen**

- § 38. Strafbestimmungen
 - § 39. Verbot der Tierhaltung
 - § 40. Verfall
 - § 41. Tierschutzombudsperson
 - § 41a. Tierschutzkommission, Tierschutzarbeitsplan und Tierschutzbericht
 - § 42. Tierschutzrat
 - § 42a. Vollzugsbeirat
 - § 43. Verweisungen, personenbezogene Bezeichnungen
 - § 44. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
 - § 45. Vorbereitung der Vollziehung
 - § 46. Umsetzungshinweis
 - § 47. Notifikation
 - § 48. Vollziehungsklausel
- (Anm.: Anlage)*

**1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen****Zielsetzung**

- § 1. ...
Umsetzung und Durchführung von EU-Recht
- § 1a. ...
Förderung des Tierschutzes
- § 2. ...

Geltende Fassung
Geltungsbereich

§ 3. (1) bis (4) ...

Vollziehung von Verordnungen der Europäischen Union

§ 3a. (1) ...

(2) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat die **Anlage** durch Verordnung – sofern die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren erfasst ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und **Tourismus** – zu aktualisieren.

(3) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung dieses Bundesgesetzes durch Verordnung nähere Vorschriften zur Durchführung der in der **Anlage** genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten in sinngemäßer Anwendung der §§ 24, 27, 31, 32 und 35 erlassen. Sofern die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere betroffen ist, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und **Tourismus** herzustellen. Im Hinblick auf die Ausstattung von Schlachthöfen ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für **Digitalisierung** und Wirtschaft **sstandort** herzustellen.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. bis 12. ...

13. Schlachten: das Töten eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgende Ausweidung zum Zweck der Fleischgewinnung;

14. ...

15. Betriebsstätte: Ort, an dem die Haltung von Tieren im Rahmen einer **gewerblichen Tätigkeit** oder **sonstigen** wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt, ausgenommen Pflegestellen;

16. **sonstige wirtschaftliche Tätigkeit: jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten und**

Vorgeschlagene Fassung
Geltungsbereich

§ 3. (1) bis (4) ...

Vollziehung von Verordnungen der Europäischen Union

§ 3a. (1) ...

(2) Der Bundesminister **bzw. die Bundesministerin** für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat die **Anlage** durch Verordnung – sofern die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren erfasst ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister **bzw. der Bundesministerin** für Land- **und Forst**wirtschaft, Regionen und **Wasserwirtschaft** – zu aktualisieren.

(3) Der Bundesminister **bzw. die Bundesministerin** für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung dieses Bundesgesetzes durch Verordnung nähere Vorschriften zur Durchführung der in der **Anlage** genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten in sinngemäßer Anwendung der §§ 24, 27, 31, 32 und 35 erlassen. Sofern die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere betroffen ist, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister **bzw. der Bundesministerin** für Land- **und Forst**wirtschaft, Regionen und **Wasserwirtschaft** herzustellen. Im Hinblick auf die Ausstattung von Schlachthöfen ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister **bzw. der Bundesministerin** für **Arbeit** und Wirtschaft herzustellen.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. bis 12. ...

13. Schlachten: das Töten eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgende Ausweidung zum Zweck der Fleischgewinnung;

14. ...

15. Betriebsstätte: Ort, an dem die Haltung von Tieren im Rahmen einer **gewerbsmäßigen (§ 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. I Nr. 194/1994)** oder **sonstigen** wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt, ausgenommen Pflegestellen

;

Geltende Fassung

weder ein Gewerbe noch gewerblich ist, unabhängig davon, ob die Tätigkeit gewinnorientiert oder gemeinnützig ausgeübt wird.

Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) ...

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. ...

e) **Haarlosigkeit**,

f) Entzündungen der **Lidbindehaut und/oder der Hornhaut**,

g) bis i) ...

j) Neurologische Symptome,

k) Fehlbildungen des Gebisses,

l) ...

m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind

2. ...

c) Halsbänder mit einem Zugmechanismus verwendet, **der** durch Zusammenziehen das Atmen des Hundes **erschweren** kann;

Vorgeschlagene Fassung

16. **sonstige wirtschaftliche Tätigkeit: jede nicht gewerbsmäßige Tätigkeit, die darin besteht, Tiere oder die Haltung oder regelmäßige Beaufsichtigung von Tieren auf einem bestimmten Markt anzubieten, auch wenn sie gemeinnützig ausgeübt wird;**

17. **Qualzuchtmerkmal: ein charakteristisches Anzeichen, dessen Ausprägungsform nach wissenschaftlichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit Symptome im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 zur Folge hat.**

Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) ...

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. ...

e) **teilweise oder gänzlich fehlendes Haarkleid, verändertes oder teilweise oder gänzlich fehlendes Federkleid sowie reduzierte Beschuppung bei Reptilien, sofern dadurch physiologische Funktionen eingeschränkt werden,**

f) **Funktionseinschränkung oder Funktionsverlust durch Entzündungen oder Missbildungen der Augen und/oder deren Anhangsgebilde,**

g) bis i) ...

j) Neurologische Symptome **und Funktionsverlust von Sinnesorganen,**

k) Fehlbildungen des Gebisses, **des Kiefers oder des Schnabels, sofern diese Veränderungen ihren physiologischen Funktionen entgegenstehen,**

l) ...

m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind;

2. ...

c) Halsbänder **oder sonstige Vorrichtungen zur Fixation** mit einem Zugmechanismus verwendet, **welche keine Stoppfunktion aufweisen, sodass** durch Zusammenziehen das Atmen des Hundes **erschwert werden kann** **oder sonstige Schmerzen zugefügt werden können, oder**

d) Vorrichtungen zur Bewegungseinschränkung verwendet, wenn diese

Geltende Fassung

4. bis 17. ...

(3) ...

2. Maßnahmen, die im Einklang mit veterinärrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden,

3. und 4. ...

(4) Das **In-Verkehr-Bringen**, der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die gemäß Abs. 2 Z 3 **lit. a** nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern für die in Abs. 3 Z 4 genannten Zwecke.

(5) Die Bundesministerin/**der Bundesminister für Gesundheit und Frauen** hat durch Verordnung das Nähere in Bezug auf Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden - hinsichtlich der Sicherheitsexekutive im Einvernehmen mit der Bundesministerin/**dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des Bundesheeres im Einvernehmen mit der Bundesministerin/**dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport** - festzulegen.**

Verbot der Tötung

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Unbeschadet der Verbote nach Abs. 1 und 2 darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen. Dies gilt nicht

1. bis 4. ...

5. für die fachgerechte Tötung von Tieren zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 oder aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen nach Anordnung der zuständigen Behörde durch besonders ausgebildete Personen. Die Bundesministerin für **Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz** kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art und den Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten der besonders ausgebildeten Personen erlassen.

Vorgeschlagene Fassung

physiologische Abläufe, wie das Hecheln oder die Wasseraufnahme, verhindern;

4. bis 17. ...

(3) ...

2. Maßnahmen, die im Einklang mit veterinärrechtlichen **oder sicherheitspolizeilichen** Vorschriften vorgenommen werden,

3. und 4. ...

(4) Das **Inverkehrbringen**, der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die gemäß Abs. 2 Z 3 nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern für die in Abs. 3 Z 4 genannten Zwecke **sowie der Erwerb und Besitz von den in Abs. 2 Z 3 lit. c und d genannten Gegenständen durch Tierärzte bzw. Tierärztinnen und Diensthundeführer bzw. Diensthundeführerinnen für die in Abs. 3 Z 1, 2 und 4 genannten Zwecke.**

(5) Die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** hat durch Verordnung das Nähere in Bezug auf Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden - hinsichtlich der Sicherheitsexekutive im Einvernehmen mit der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des Bundesheeres im Einvernehmen mit der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für Landesverteidigung - festzulegen.

Verbot der Tötung

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Unbeschadet der Verbote nach Abs. 1 und 2 darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte **bzw. Tierärztinnen** erfolgen. Dies gilt nicht

1. bis 4. ...

5. für die fachgerechte Tötung von Tieren zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 oder aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen nach Anordnung der zuständigen Behörde durch besonders ausgebildete Personen. **Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art und den Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten der besonders ausgebildeten Personen erlassen.

Geltende Fassung

(5) Die rituelle Schlachtung von Tieren außerhalb von gemäß § 32 Abs. 4 zugelassenen Schlachthanlagen oder ohne rechtskräftige Bewilligung gemäß § 32 Abs. 5 ist verboten.“

Verbot von Eingriffen an Tieren

§ 7. (1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere

1. bis 6. ...

7. das Entfernen **oder** Kürzen der Vibrissen.

(2) bis (6) ...

Verbot der Weitergabe, des Erwerbs, des Imports **sowie der Ausstellung** bestimmter Tiere

§ 8. (1) ...

(2) Es ist verboten, Tiere mit **Qualzuchtmerkmalen** zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben, **auszustellen oder zu bewerben bzw. in der Werbung abzubilden**. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe von Tieren im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten Tieren im Sinne des § 8a Abs. 2 Z 5 durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person und die Weitergabe im Wege der Erbschaft.

(3) **Das Ausstellen, der** Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von **Hunden**, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe von **Hunden** im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten **Hunden** im Sinne des § 8a Abs. 2 Z 5 durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person und die Weitergabe im Wege der Erbschaft. Das **wissentliche** Verbringen von **in Österreich geborenen Hunden** ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten.

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die rituelle Schlachtung von Tieren außerhalb von gemäß § 32 Abs. 4 zugelassenen Schlachthanlagen oder ohne rechtskräftige Bewilligung gemäß § 32 Abs. 5 ist verboten.

Verbot von Eingriffen an Tieren

§ 7. (1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere

1. bis 6. ...

7. das Entfernen **der Vibrissen sowie das** Kürzen der Vibrissen **aus ästhetischen oder kommerziellen Gründen**.

(2) bis (6) ...

Verbot der Weitergabe, des Erwerbs **sowie** des Imports bestimmter Tiere

§ 8. (1) ...

(2) Es ist verboten, Tiere mit **Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen** zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln **oder** weiterzugeben. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe von Tieren im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten Tieren im Sinne des § 8a Abs. 2 Z 5 durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person und die Weitergabe im Wege der Erbschaft. **Ebenso ist die Abgabe sowie der Erwerb von Tieren, deren Zucht oder Einfuhr im Einklang mit den - bis zum Inkrafttreten dieses BGBl. xxxx - geltenden österreichischen Tierschutzbestimmungen erfolgte, im Inland zulässig.**

(3) **Der** Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von **Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind**, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe von **Tieren** im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten **Tieren** im Sinne des § 8a Abs. 2 Z 5 durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person und die Weitergabe im Wege der Erbschaft. Das Verbringen von **Tieren** ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten.

Geltende Fassung
Verkaufsverbot von Tieren

§ 8a. (1) ...

(2) Das öffentliche Anbieten von Tieren zum Kauf oder zur sonstigen Abgabe ist nur in folgenden Fällen gestattet:

1. und 2. ...
3. durch Züchter, die gemäß § 31 **Abs. 4 diese Tätigkeit gemeldet haben**, eingeschränkt auf die von ihnen gezüchteten Tiere, oder die von der Meldepflicht gemäß § 31 **Abs. 4** durch Verordnung ausgenommen sind, oder
4. und 5. ...

...

Hilfeleistungspflicht

§ 9. ...

Tierversuche

§ 10. Für Tierversuche (§ 2 Abs. 1 Z 1 des Tierversuchsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 114/2012) in Angelegenheiten, die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Vollziehung Landessache sind, gilt das Tierversuchsgesetz 2012 sinngemäß, und zwar mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landeshauptmannes die Landesregierung zu treten hat und ein Instanzenzug an einen Bundesminister ausgeschlossen ist.

Vorgeschlagene Fassung
Verkaufsverbot von Tieren

§ 8a. (1) ...

(2) Das öffentliche Anbieten von Tieren zum Kauf oder zur sonstigen Abgabe ist nur in folgenden Fällen gestattet:

1. und 2. ...
3. durch **Züchterinnen bzw. Züchter**, die gemäß § 31 **eine gemeldete oder bewilligte Zucht betreiben**, eingeschränkt auf die von ihnen gezüchteten Tiere, oder die von der Meldepflicht gemäß § 31 **Abs. 1** durch Verordnung ausgenommen sind, oder
4. und 5. ...

...

(3) Es ist verboten, Tiere, die erkennbar entgegen Abs. 1 oder 2 zum Kauf oder zur sonstigen Abgabe angeboten werden, zu erwerben oder zu übernehmen. Die Haltung der auf eine solche Weise erworbenen oder übernommenen Tiere ist verboten.

Verbot der Ausstellung und Abbildung bestimmter Tiere

§ 8b. (1) Es ist verboten, Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder Qualzuchtmerkmalen auszustellen oder zu präsentieren.

(2) Das Ausstellen oder Präsentieren von Tieren, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, ist verboten.

(3) Bei Abbildung von Tieren zu Werbezwecken dürfen diese keine Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale aufweisen.

Hilfeleistungspflicht

§ 9. ...

Tierversuche

§ 10. Für Tierversuche (§ 2 Abs. 1 Z 1 des Tierversuchsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 114/2012) in Angelegenheiten, die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Vollziehung Landessache sind, gilt das Tierversuchsgesetz 2012 sinngemäß, und zwar mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landeshauptmannes **bzw. der Landeshauptfrau** die Landesregierung zu treten hat und ein Instanzenzug an einen Bundesminister **bzw. eine**

Geltende Fassung**Transport von Tieren**

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** kann, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft, unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Größe, Beschaffenheit und Ausrüstung von Transportbehältnissen, Transportmitteln, bei der Be- und Entladung zu benützenden Hilfsmitteln sowie über die Behandlung der Tiere während des Transportes erlassen.

2. Hauptstück**Tierhaltung****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****Anforderungen an den Halter**

§ 12. (1) bis (3) ...

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Bundesministerin ausgeschlossen ist.

Transport von Tieren

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** kann, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Regionen** und Wasserwirtschaft, unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Größe, Beschaffenheit und Ausrüstung von Transportbehältnissen, Transportmitteln, bei der Be- und Entladung zu benützenden Hilfsmitteln sowie über die Behandlung der Tiere während des Transportes erlassen.

2. Hauptstück**Tierhaltung****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****Anforderungen an den Halter**

§ 12. (1) bis (3) ...

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) bis (3) ...

(4) Ab 1. September 2024 haben Halter von Hunden, Reptilien, Amphibien oder Papageienvögeln - mit Ausnahme der Unzertrennlichen, der Plattschweifsittiche, der Wellensittiche und der Nymphensittiche - einen Nachweis besonderer Sachkunde durch Absolvierung eines Kurses im Ausmaß von mindestens vier Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten vor Aufnahme der Haltung dieser Tiere vorzuweisen. Zusätzlich dazu haben Halter von mindestens sechs Monate alten Hunden innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme der Haltungen die Erfüllung einer zweistündigen Praxiseinheit mit dem jeweiligen Hund nachzuweisen. Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat zur Wahrung des Tierschutzes die erforderlichen Ausbildungsinhalte sowie Mindestkriterien für die Ausbildung und besondere Sachkunde der Vortragenden dieser Kurse im Hinblick auf die jeweilige Tierart durch Verordnung festzulegen. Die Landesregierungen können bereits zuvor absolvierte Ausbildungen oder Prüfungen zur Erlangung besonderer Sachkunde anerkennen, sofern diese den durch Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.

(5) Ist für die Haltung eines Tieres ein Nachweis besonderer Sachkunde gemäß Abs. 4 Voraussetzung, so ist dieser bei der Meldung des jeweiligen Tieres im Sinne des § 25 Abs. 1, des § 31a Abs. 1 oder des § 31b Abs. 1 bzw. im Rahmen eines nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Bewilligungsverfahrens der Behörde vorzulegen.

Betreuungspersonen**Betreuungspersonen**

§ 14. (1) bis (2) ...

§ 14. (1) bis (2) ...

Versorgung bei Krankheit oder Verletzung**Versorgung bei Krankheit oder Verletzung**

§ 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

§ 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes *bzw. einer Tierärztin*. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Bewegungsfreiheit**Bewegungsfreiheit**

§ 16. (1) bis (6) ...

§ 16. (1) bis (6) ...

Füttern und Tränken**Füttern und Tränken**

§ 17. (1) bis (5) ...

§ 17. (1) bis (5) ...

Beachte für folgende Bestimmung**Beachte für folgende Bestimmung**

...

...

Bauliche Ausstattung und Haltungsverfahren**Bauliche Ausstattung und Haltungsverfahren**

§ 18. (1) bis (5) ...

§ 18. (1) bis (5) ...

(6) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Tierhalter und zur Verbesserung des Vollzuges wird vom Bundesminister für Gesundheit und *Frauen* eine

(6) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Tierhalter und zur Verbesserung des Vollzuges wird vom Bundesminister *bzw. von der Bundesministerin* für

Geltende Fassung

Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (im Folgenden: Fachstelle) zur Bewertung von neuartigen serienmäßig hergestellten Aufstallungssystemen und neuartigen technischen Ausrüstungen für Tierhaltungen sowie serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör eingerichtet. Die Fachstelle ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen und im Falle des Abs. 8 ein Tierschutz-Kennzeichen zu vergeben. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** hat, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Einrichtung der Fachstelle, die Durchführung von Bewertungen, die Ausgestaltung eines Tierschutz-Kennzeichens sowie Kostenregelungen für die Inanspruchnahme der Fachstelle zu regeln.

(7) und (8) ...

(9) Wenn für die Bewertung und Gutachtenserstellung eine umfangreichere praktische Prüfung erforderlich ist, hat der Antragsteller diese zu veranlassen. Vom Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** sind, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft, durch Verordnung nähere Anforderungen an die Stellen, die Prüfungen durchführen sowie nähere Bestimmungen über die Durchführung der Prüfungen festzulegen.

(10) ...

(11) Im Rahmen der Prüfung neuartiger serienmäßig hergestellter Aufstallungssysteme und neuartiger technischer Ausrüstungen für Tierhaltungen dürfen gemäß dem TSchG nicht erlaubte Einrichtungen und Anlagen verwendet werden, soweit es zur Prüfung im Einzelfall notwendig ist und **sicher gestellt** ist, dass die Tiere entsprechend überwacht werden und die Prüfung abgebrochen wird, wenn das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt wird.

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

§ 18a. (1) Die Fachstelle ist eine **Einrichtung** des Bundes und untersteht der Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit und **Frauen**. Sie dient als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes und

Vorgeschlagene Fassung

Soziales, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz**, eine Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (im Folgenden: Fachstelle) zur Bewertung von neuartigen serienmäßig hergestellten Aufstallungssystemen und neuartigen technischen Ausrüstungen für Tierhaltungen sowie serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör eingerichtet. Die Fachstelle ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen und im Falle des Abs. 8 ein Tierschutz-Kennzeichen zu vergeben. Die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** hat, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Regionen** und Wasserwirtschaft, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Einrichtung der Fachstelle, die Durchführung von Bewertungen, die Ausgestaltung eines Tierschutz-Kennzeichens sowie Kostenregelungen für die Inanspruchnahme der Fachstelle zu regeln.

(7) und (8) ...

(9) Wenn für die Bewertung und Gutachtenserstellung eine umfangreichere praktische Prüfung erforderlich ist, hat der Antragsteller diese zu veranlassen. Vom Bundesminister **bzw. von der Bundesministerin** für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** sind, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Regionen** und Wasserwirtschaft, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Prüfungen festzulegen.

(10) ...

(11) Im Rahmen der Prüfung neuartiger serienmäßig hergestellter Aufstallungssysteme und neuartiger technischer Ausrüstungen für Tierhaltungen dürfen gemäß dem TSchG nicht erlaubte Einrichtungen und Anlagen verwendet werden, soweit es zur Prüfung im Einzelfall notwendig ist und **sichergestellt** ist, dass die Tiere entsprechend überwacht werden und die Prüfung abgebrochen wird, wenn das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt wird.

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

§ 18a. (1) Die Fachstelle **für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (Fachstelle)** ist eine **Anstalt öffentlichen Rechts** des Bundes **mit eigener Rechtspersönlichkeit** und untersteht der Bundesministerin **bzw.** dem

Geltende Fassung

hat bei ihrer Tätigkeit auf den Stand der Wissenschaft und Forschung sowie auf gesellschaftliche und ökonomische Entwicklungen sowie auf praktische Erfahrungen Bedacht zu nehmen.

(2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. bis 3. ...
4. die Tätigkeit als nationale Kontaktstelle in Angelegenheiten des Tierschutzes, im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und **Frauen**;
5. ...
6. Abgabe von Gutachten sowie Mitarbeit bei der Erstellung von Handbüchern und Checklisten zu Fragen des Tierschutzes

(3) und (4) ...

(5) Der Fachstelle kommt insofern Rechtspersönlichkeit (**Teilrechtsfähigkeit**) zu, als sie berechtigt ist, im eigenen Namen

1. bis 4. ...
5. mit Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und **Frauen** die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck ihren Aufgaben entspricht, zu erwerben;
6. und 7. ...

(6) **Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ist** die Fachstelle eine juristische Person des öffentlichen Rechts und wird durch ihre Leiterin **oder** ihren Leiter vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der **Teilrechtsfähigkeit** entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

Vorgeschlagene Fassung

Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz**. Sie dient als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes und hat bei ihrer Tätigkeit auf den Stand der Wissenschaft und Forschung sowie auf gesellschaftliche und ökonomische Entwicklungen sowie auf praktische Erfahrungen Bedacht zu nehmen.

(1a) Die Fachstelle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 idgF, und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Bei Auflösung der Fachstelle oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Republik Österreich.

(2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. bis 3. ...
4. die Tätigkeit als nationale Kontaktstelle in Angelegenheiten des Tierschutzes, im Auftrag der Bundesministerin **bzw.** des Bundesministers für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz**;
5. ...
6. Abgabe von Gutachten sowie Mitarbeit bei der Erstellung von Handbüchern und Checklisten zu Fragen des Tierschutzes **und des Tierschutzes beim Transport**;
- 7. die Tätigkeit als Geschäftsstelle der Qualzuchtkommission gemäß § 22c.**

(3) und (4) ...

(5) Der Fachstelle kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt ist, im eigenen Namen

1. bis 4. ...
5. mit Genehmigung der Bundesministerin **bzw.** des Bundesministers für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck ihren Aufgaben entspricht, zu erwerben;
6. und 7. ...

(6) **Die** Fachstelle **ist** eine juristische Person des öffentlichen Rechts und wird durch ihre Leiterin **bzw.** ihren Leiter vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der **Aufgabewahrnehmung** entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(7) Auf Arbeitsverhältnisse **im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit** ist das privatrechtlich jeweils erforderliche Gesetz, wie zum Beispiel das Angestelltengesetz, anzuwenden.

(8) Soweit die Fachstelle im Rahmen ihrer **Teilrechtsfähigkeit** tätig wird, hat sie die Grundsätze eines ordentlichen Unternehmers zu beachten. Sie hat der Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** in der von dieser oder diesem festzusetzenden Form einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluss vorzulegen. Die Geschäftsabwicklung, die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des Abs. 5 kann die Fachstelle selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Entgelt können auch Einrichtungen des Bundes damit beauftragt werden.

(9) Die Fachstelle **als teilrechtsfähige Einrichtung** unterliegt bei Besorgung ihrer Angelegenheiten der Aufsicht der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und **Frauen** sowie der Kontrolle des Rechnungshofes. Die

(6a) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat auf Grundlage des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998 idgF, eine Leiterin bzw. einen Leiter der Fachstelle für die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen. Er bzw. sie ist bei der Bestellung verpflichtet, die Grundsätze der Sorgfalt einer ordentlichen Unternehmerin bzw. eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Eine Weiterbestellung ist zulässig. Eine Abberufung durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

(6b) Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle hat ein Planungs- und Berichterstattungssystem für die Erfüllung der Vorgaben des Beteiligungs- und Finanzcontrollings gemäß § 67 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie ein Rechnungswesen und internes Kontrollsystem einzurichten.

(6c) Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle hat rückwirkend mit Stichtag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Handelsgericht Wien die Fachstelle zur Eintragung in das Firmenbuch zu bringen. § 3 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991 idgF, ist anzuwenden. Darüber hinaus sind der Name und der Zweck der Fachstelle sowie der Name und das Geburtsdatum des Leiters bzw. der Leiterin der Fachstelle einzutragen.

(7) **Die Fachstelle ist Arbeitgeberin ihres Personals.** Auf Arbeitsverhältnisse ist das privatrechtlich jeweils erforderliche Gesetz, wie zum Beispiel das Angestelltengesetz, **BGBl. Nr. 292/1921 idgF**, anzuwenden.

(8) Soweit die Fachstelle im Rahmen ihrer **Rechtsfähigkeit** tätig wird, hat sie die Grundsätze eines ordentlichen Unternehmers zu beachten. Sie hat der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** in der von dieser oder diesem festzusetzenden Form einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluss vorzulegen. Die Geschäftsabwicklung, die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des Abs. 5 kann die Fachstelle selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Entgelt können auch Einrichtungen des Bundes damit beauftragt werden.

(9) Die Fachstelle unterliegt bei Besorgung ihrer Angelegenheiten der Aufsicht der Bundesministerin **bzw.** des Bundesministers für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** sowie der Kontrolle des

Geltende Fassung

Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie die Erfüllung der der Fachstelle obliegenden Aufgaben.

(10) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fachstelle zu informieren. Die Fachstelle ist verpflichtet, der Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** Auskünfte über alle Angelegenheiten der Fachstelle zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihr oder ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr oder ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(11) Alle Einnahmen aus Tätigkeiten gemäß Abs. 5 sind Einnahmen der Fachstelle und ausschließlich zur Finanzierung der für die Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben erforderlichen Ressourcen zu verwenden.

(12) bis (14) ...

Nicht in Unterküften untergebrachte Tiere

§ 19. ...

Vorgeschlagene Fassung

Rechnungshofes. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie die Erfüllung der der Fachstelle obliegenden Aufgaben.

(10) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fachstelle zu informieren. Die Fachstelle ist verpflichtet, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** Auskünfte über alle Angelegenheiten der Fachstelle zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihr oder ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr oder ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(10a) Die Fachstelle hat jährlich im Voraus in Abstimmung mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein Arbeitsprogramm zu erstellen sowie bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(11) *Die Fachstelle hat Tätigkeiten im Auftrag Dritter gegen angemessenes Entgelt zu erbringen. Die Einnahmen sind im Gebarungsvorschlag gemäß Abs. 8 zu berücksichtigen.* Alle Einnahmen aus Tätigkeiten gemäß Abs. 5 sind Einnahmen der Fachstelle und ausschließlich zur Finanzierung der für die Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben erforderlichen Ressourcen zu verwenden.

(11a) Zur Deckung der Kosten der Fachstelle und ihrer Aufgaben gemäß Abs. 2, einschließlich der notwendigen Personal- und Sachkosten sowie aller Aufwendungen, die zur Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben nötig sind, leistet der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jährliche Zuwendungen an die Fachstelle auf Grundlage des Arbeitsprogrammes gemäß Abs. 10a, des Gebarungsvorschlags und des vorangegangenen Rechnungsabschlusses gemäß Abs. 8 sowie nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes. Die Zuwendungen haben im jeweiligen Kalenderjahr in zwei Teilbeträgen vorschüssig bis zum 30. Jänner und 30. Juli zu erfolgen.

(12) bis (14) ...

Nicht in Unterküften untergebrachte Tiere

§ 19. ...

Geltende Fassung**Kontrollen**

§ 20. (1) bis (4) ...

Aufzeichnungen

§ 21. (1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt. Weitere Aufzeichnungsverpflichtungen, die sich aus EU-Richtlinien zum Schutz von Tieren ergeben, sind durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und **Frauen**, in Bezug auf Tiere gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft, festzulegen.

(2) ...

Zuchtmethoden

§ 22. (1) ...

(2) Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung von Verfahren aus, die nur geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursachen. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** kann, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft, unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des anerkannten Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Verordnung regeln, welche Methoden und Verfahren zur Zucht von Tieren jedenfalls verboten sind.

Vorgeschlagene Fassung**Kontrollen**

§ 20. (1) bis (4) ...

Aufzeichnungen

§ 21. (1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt. Weitere Aufzeichnungsverpflichtungen, die sich aus EU-Richtlinien zum Schutz von Tieren ergeben, sind durch Verordnung der Bundesministerin **bzw.** des Bundesministers für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz**, in Bezug auf Tiere gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Regionen** und Wasserwirtschaft, festzulegen.

(2) ...

Zuchtmethoden

§ 22. (1) ...

(2) Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung von Verfahren aus, die nur geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursachen. Die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** kann, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Regionen** und Wasserwirtschaft, unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des anerkannten Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Verordnung regeln, welche Methoden und Verfahren zur Zucht von Tieren jedenfalls verboten sind.

Verantwortung der Züchterin bzw. des Züchters

§ 22a. (1) Tierhalterinnen und Tierhalter, welche Tiere züchten, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, haben dabei folgende Verpflichtungen:

1. Erfüllung der Haltungsanforderungen für die gehaltenen Tiere nach diesem Gesetz und den darauf basierenden Verordnungen,
2. Durchführung der erforderlichen Registrierungen und Dokumentation, insbesondere jene nach diesem Bundesgesetz.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3. *Es dürfen nur gesunde Tiere für die Zucht eingesetzt werden. Bei Hunden, Katzen und bestimmten in der Verordnung gemäß § 22b Abs. 1 genannten Tierrassen oder Tieren mit speziellen Merkmalen, bei denen besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Qualzucht erforderlich sind, muss ein Programm oder zumindest eine Dokumentation über tierärztliche diagnostische Untersuchungen und über die Abklärung von Risikofaktoren vorliegen. Die Züchterin bzw. der Züchter muss die Risikoparameter ihrer bzw. seiner gezüchteten Tierart kennen und dementsprechend handeln.*

4. *Die Züchterinnen bzw. Züchter haben dafür Sorge zu tragen, dass Erbschäden, insbesondere Qualzucht, verhindert werden.*

(2) *Für Tierhalterinnen bzw. Tierhalter, die an einem von der gemäß § 22c Abs. 1 eingerichteten Kommission für tauglich befundenen Zuchtprogramm gemäß § 22b Abs. 3 teilnehmen und dieses nachweislich einhalten und umsetzen, gelten die Anforderungen der Abs. 1 Z 3 und 4 als erfüllt. Nachweise über die Einhaltung und Umsetzung der im jeweiligen Zuchtprogramm vorgesehenen Maßnahmen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.*

Maßnahmen zur Umsetzung des Qualzuchtverbots

§ 22b. (1) *Zur Umsetzung des Qualzuchtverbots bei Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, kann der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach Anhörung der wissenschaftlichen Kommission nach § 22c durch Verordnung*

1. *bestimmte Tierrassen oder Tiere mit speziellen Merkmalen, bei denen besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Qualzucht erforderlich sind,*

2. *die Kriterien zur Beurteilung der Zuchttauglichkeit, insbesondere auch im Hinblick auf Zuchtprogramme von Zuchtverbänden und –vereinen,*

3. *bestimmte Tierrassen oder Tiere mit besonderen Merkmalen, die von der Zucht auszuschließen sind, sowie*

4. *Vorgaben zur Durchführung der behördlichen Kontrolle der Maßnahmen zur Umsetzung des Qualzuchtverbots unter Berücksichtigung des Risikos der relevanten Qualzuchtmerkmale, festlegen.*

(2) *Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit,*

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Pflege und Konsumentenschutz hat in einer solchen Verordnung unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse insbesondere den Rahmen festzulegen, der die folgerichtige Zuweisung von Qualzuchtsymptomen und Qualzuchtmerkmalen zu passenden Diagnosen und deren Interpretationen ermöglicht, sowie die Vorlage von Zuchtprogrammen anzuordnen.

(3) Bei Tieren, für die im Rahmen von Zuchtverbänden oder –vereinen bereits Zuchtprogramme bestehen, sind diese Programme der gemäß § 22c Abs. 1 eingerichteten Kommission bis längstens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des BGBl. I Nr. xx/2024 zur Beurteilung der Tauglichkeit zur Umsetzung des Qualzuchtverbots vorzulegen. Neue Programme sind vor Aufnahme der Zucht zur Beurteilung der Tauglichkeit zur Umsetzung des Qualzuchtverbots vorzulegen. Die Entscheidung über die Tauglichkeit von Programmen ist innerhalb einer angemessenen Frist zu treffen.

(4) Sollten Zuchtprogramme bei Rassen, die ein Risiko für das Auftreten von Qualzuchtsymptomen aufweisen, nicht geeignet sein, eine Reduzierung von Qualzuchtmerkmalen und eine Eliminierung des Auftretens von Qualzuchtsymptomen (Rückzucht) zu ermöglichen und werden die Programme nicht an die Empfehlungen der Kommission angepasst, so hat die Kommission festzustellen, dass diese nicht entsprechen. Die Teilnahme an einem solchen Zuchtprogramm entspricht demnach nicht den Anforderungen des § 22a Abs. 2.

(5) Die Zuchtverbände haben regelmäßig die Dokumentation der anhand des für tauglich befundenen Zuchtprogramms vorgenommenen Zuchten der Kommission zur Evaluierung zu übermitteln. Ebenso sind diese Daten der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Wurden Einzeltiere gemäß § 22c Abs. 4 Z 10 als tauglich zur Zucht befunden oder ein Programm eines Zuchtverbands oder –vereins gemäß Abs. 3 für tauglich befunden oder angepasst, und treten dennoch bei derart gezüchteten Tieren Qualzuchtsymptome auf, so liegt kein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Vorgaben des Programmes und der gemäß § 22c Abs. 1 eingerichteten Kommission eingehalten wurden. Dies gilt auch für jene Züchterinnen bzw. Züchter, die ein Programm eines Zuchtverbands oder –vereins gemäß Abs. 3 eingereicht oder einen Antrag im Sinne des § 22c Abs. 4 Z 10 gestellt haben, bis zur Entscheidung durch die Kommission, sofern die Vorgaben des § 44 Abs. 17 idF BGBl. I Nr. 130/2022 eingehalten werden. Bis

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

zur Konstituierung der Kommission gemäß § 22c Abs. 1, längstens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten der gegenständlichen Bestimmung, ist § 44 Abs. 17 idF BGBl. I Nr. 130/2022 auf Zuchten sinngemäß anzuwenden.

Wissenschaftliche Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbots

§ 22c. (1) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz richtet eine wissenschaftliche Kommission ein. Diese hat den Bundesminister bzw. die Bundesministerin in Fragen der Vermeidung von Qualzucht bei Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, zu beraten und innerhalb angemessener Frist ihre Aufgaben zu erledigen.

(2) Der Kommission gemäß Abs. 1 haben jedenfalls

1. ein Veterinärmediziner bzw. eine Veterinärmedizinerin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
2. mindestens eine Expertin bzw. ein Experte auf dem Gebiet der Tierzucht und Genetik,
3. mindestens eine Expertin bzw. ein Experte auf dem Gebiet der Ethik,
4. mindestens eine Expertin bzw. ein Experte aus den notwendigen klinischen Fachgebieten, insbesondere Orthopädie, Augenheilkunde, Kardiologie, Dermatologie und bildgebende Diagnostik,

anzugehören. Diese werden vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ernannt. Die Mitglieder gemäß Z 2 bis 4 werden vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Grund eines Vorschlages der Veterinärmedizinischen Universität Wien und des Vereins Österreichischer Universitätenkonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(3) Über Vorschlag der Kommission kann der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auch andere Sachverständige oder Auskunftspersonen auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation zur Mitwirkung an den Arbeiten der Kommission heranziehen. Eine solche Heranziehung kann für den Einzelfall oder für die Dauer von fünf Jahren erfolgen. Eine Weiterbestellung ist zulässig.

(4) Die Aufgaben der Kommission sind:

1. Erstellung eines mehrjährigen Arbeitsprogrammes, wobei die Beschreibung von Qualzuchtmerkmalen sowie ihre Relevanz für Zucht,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Ausstellung, Abbildung und Inverkehrbringung sowie Definitionen zur Diagnose von Qualzuchtmerkmalen insbesondere der Brachycephalie bei Hunden besonders berücksichtigt werden müssen. Weiters sind wissenschaftliche Grundlagen zu Qualzuchtthemen bei Hunden und Katzen zu erarbeiten und bei Bedarf auf weitere Heimtierarten auszudehnen.

2. Erarbeitung von Grundlagen für allfällige weiterführende rechtliche Regelungen im Zusammenhang zur Vermeidung von Qualzucht.
3. Erstellung von formalen und inhaltlichen Anforderungen an Zuchtprogramme zur Umsetzung des Qualzuchtverbots sowie zur Vermeidung von Qualzuchtsymptomen, sowie die Entwicklung von Maßnahmenprogrammen, die die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen innerhalb angemessener Frist beseitigen.
4. Entgeltliche Prüfung, Evaluierung sowie Begutachtung der vorgelegten Zuchtprogramme von Zuchtverbänden und -vereinen und Festlegung von geeigneten Programmen.
5. Evaluierung, Erarbeitung und Festlegung der benötigten Untersuchungen und Gutachten, welche für die Begutachtung der einzelnen Tiere für die Zucht benötigt werden.
6. Laufende Evaluierung der gemäß Z 1 und 3 erstellten Richtlinien.
7. Erstellung von Richtlinien über
 - a) die Ausbildung der befunderstellenden Tierärzte bzw. Tierärztinnen hinsichtlich der jeweiligen Qualzuchtsymptome und -merkmale,
 - b) die Anerkennung von Tierärzten bzw. Tierärztinnen mit besonderen Fachkenntnissen als befunderstellende Tierärzte bzw. Tierärztinnen gemäß lit. a.
8. Unterstützung der Vollzugsorgane bei Fragestellungen zum Thema Qualzucht bei Heimtieren.
9. Abgabe von Gutachten zur Schlichtung von Streitfragen zum Thema Qualzucht bei Heimtieren gegen Entgelt.
10. Erstellung eines Gutachtens gegen Entgelt auf Antrag einer Züchterin bzw. eines Züchters (freiwillig oder auf Grund einer Bescheidaufgabe einer Behörde gemäß § 31b Abs. 1) über Tiere, die dem § 22b Abs. 1 unterliegen und zur Zucht verwendet werden sollen, auf

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Qualzuchtsymptome und -merkmale.

(5) Die Kommission bedient sich der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz als Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Verwaltung,

2. Festlegung der administrativen Agenden,

3. Entgegennahme von Anträgen,

4. Veröffentlichung der Richtlinien und Beschlüsse der Kommission,

5. nach Maßgabe der Möglichkeiten die Erarbeitung von Richtlinien und Qualitätskriterien für eine freiwillige Zertifizierung von Haltungen zur Zucht oder von einzelnen Zuchttieren.

(6) Die Kommission hat ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(7) Zur Beratung der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können von dieser tierartenbezogene Beiräte eingerichtet werden. Diesen Beiräten können jedenfalls Vertreterinnen bzw. Vertreter der Österreichischen Tierärztekammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner, des Österreichischen Dachverbands sachkundiger Tierhalter, der österreichischen Zuchtverbände sowie des Tierschutzrats angehören. Die Mitwirkung in diesen Beiräten erfolgt ehrenamtlich.

Bewilligungen

§ 23. (1) bis (3) ...

2. Abschnitt**Besondere Bestimmungen****Tierhaltungsverordnung**

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und

Bewilligungen

§ 23. (1) bis (3) ...

2. Abschnitt**Besondere Bestimmungen****Tierhaltungsverordnung**

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Soziales,**

Geltende Fassung

Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie

2. ...

...

(2) Für Tierarten, deren Haltung einer Bewilligung bedarf, jedoch nicht durch Verordnung geregelt ist, hat die Behörde aus Anlass eines Antrages (§ 23 Z 1) eine Stellungnahme des Tierschutzrates (§ 42) über die nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse einzuhaltenden Mindestanforderungen einzuholen. Die Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** hat die Stellungnahme des Tierschutzrates nach Anhörung des Vollzugsbeirates (§ 42a) in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) zu verlautbaren. Liegt eine solche Verlautbarung vor, so hat die Behörde keine Stellungnahme des Tierschutzrates einzuholen.

(3) Durch Verordnung kann die Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** – unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse – **nähere Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden festlegen.**

Vorgeschlagene Fassung

Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz**, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, **Tauben zur landwirtschaftlichen Nutzung (Nutztauben)**, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie

2. ...

...

(2) Für Tierarten, deren Haltung einer Bewilligung bedarf, jedoch nicht durch Verordnung geregelt ist, hat die Behörde aus Anlass eines Antrages (§ 23 Z 1) eine Stellungnahme des Tierschutzrates (§ 42) über die nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse einzuhaltenden Mindestanforderungen einzuholen. Die Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** hat die Stellungnahme des Tierschutzrates nach Anhörung des Vollzugsbeirates (§ 42a) in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) zu verlautbaren. Liegt eine solche Verlautbarung vor, so hat die Behörde keine Stellungnahme des Tierschutzrates einzuholen.

(3) Durch Verordnung kann die Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** – unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse – **nähere Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden, Anforderungen an die auszubildenden Hunde sowie Verbote und Voraussetzungen für Ausnahmen vom Verbot bestimmter tierschutzrelevanter Ausbildungsmaßnahmen festlegen. Weiters können für Personen, die Hunde ausbilden oder sonst an der Ausbildung mitwirken sowie Personen, die mit ihren Hunden an Ausbildungen teilnehmen oder die Hunde halten, die eine bestimmte Ausbildung erfahren haben, besondere Befähigungsnachweise sowie die Voraussetzung zu deren Erlangung und Entziehung vorgeschrieben werden.**

(4) **Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann durch Verordnung festlegen, dass Halter von Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, verpflichtet werden, zur**

Geltende Fassung

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen

§ 24a. (1) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen stellt im Sinne einer überregionalen Zusammenarbeit zum Zwecke

1. der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter sowie
2. der Identifizierung von Zuchtkatzen

für die Registrierung und Verwaltung der in Abs. 2 angeführten Daten eine länderübergreifende Datenbank zur Verfügung. Zu diesem Zweck können bestehende elektronische Register herangezogen werden. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen ist für diese Datenbank Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

(2) ...

1. personenbezogene Daten des Halters, ist dies^{er} nicht mit dem Eigentümer des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers:

a) bis e) ...

f) Datum der Aufnahme der Haltung bei Hunden oder der Meldung gemäß § 31 Abs. 4 bei Zuchtkatzen,

g) ...

h) fakultativ: die Eigenschaft als gemeldeter Züchter/gemeldete Züchterin von Hunden gemäß § 31

Vorgeschlagene Fassung

Verhinderung von Qualzucht die Kastration bestimmter Tiere, Tierrassen oder Tiergruppen vornehmen zu lassen oder erforderlichenfalls andere, in der Verordnung zu benennende geeignete Methoden anzuwenden, um eine Vermehrung zu unterbinden.

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen in einer Datenbank

§ 24a. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stellt im Sinne einer überregionalen Zusammenarbeit zum Zwecke

1. der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde und Zuchtkatzen auf ihren Halter,
2. der Identifizierung von Hunden und Zuchtkatzen,
3. der Kontrolle der Einhaltung von Gutachten gemäß § 22c Abs. 4 Z 10,
4. der Kontrolle des allenfalls erforderlichen Sachkundenachweises gemäß § 13 Abs. 4,
5. der Einhaltung von tierschutzrechtlich bestehenden Zuchtbestimmungen,

für die Registrierung und Verwaltung der in Abs. 2 angeführten Daten eine länderübergreifende Datenbank zur Verfügung. Zu diesem Zweck können bestehende elektronische Register herangezogen werden. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist für diese Datenbank Verantwortliche bzw. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

(2) ...

1. personenbezogene Daten des Halters, ist diese Person nicht mit dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder dem Züchter bzw. der Züchterin des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers bzw. der Eigentümerin oder gegebenenfalls des Züchters bzw. der Züchterin:

a) bis e) ...

f) Datum der Aufnahme der Haltung bei Hunden oder der Meldung gemäß § 31b bei Zuchtkatzen,

g) ...

h) die Eigenschaft als Züchter bzw. Züchterin gemäß § 31b,

i) die Bescheinigung über einen Sachkundenachweis gemäß § 13 Abs. 4;

Geltende Fassung

2. ...

- d) Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer),
- e) im Falle eines Tieres, an dessen Körperteilen aus veterinärmedizinischem Grund Eingriffe unternommen wurden, Angabe des genauen Grundes und des Tierarztes, der den Eingriff vorgenommen hat bzw. Angabe sonstiger Gründe (zB Beschlagnahme),
- f) und g) ...
- h) fakultativ: Datum der letzten Tollwutimpfung unter Angabe des Impfstoffes, falls vorhanden

(3) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. **Welpen** sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hundedie in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

(3a) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Katzen, die zur Zucht verwendet werden, sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Jungtiere, die für die Zucht verwendet werden sollen, sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne so zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn die Katze, die zur Zucht verwendet wird, bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

Vorgeschlagene Fassung

2. ...

- d) Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer) **sowie jene der Elterntiere (sofern bekannt),**
- e) im Falle eines Tieres, an dessen Körperteilen aus veterinärmedizinischem Grund Eingriffe unternommen wurden, Angabe des genauen Grundes und des Tierarztes **bzw. der Tierärztin,** der **bzw. die** den Eingriff vorgenommen hat bzw. Angabe sonstiger Gründe (zB Beschlagnahme),
- f) und g) ...
- h) fakultativ: Datum der letzten Tollwutimpfung unter Angabe des Impfstoffes, falls vorhanden,
 - i) im Falle eines Tieres, das zur Zucht verwendet werden soll: Zertifikat samt allfälliger Befristung und/oder Beschränkung sowie abschließendem Gutachten der Kommission zur Vermeidung von Qualzucht, sofern dies bereits in einer Verordnung zur Minimierung von Qualzucht verlangt wird,**
 - j) im Falle eines Hundes, der unter die Verordnung nach § 24 Abs. 4 fällt: Angabe des Datums des vorgenommenen Eingriffs zur Verhütung der Fortpflanzung.**

(3) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt **bzw. einer Tierärztin** kennzeichnen zu lassen. **Jungtiere** sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

(3a) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Katzen, die zur Zucht verwendet werden, sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Jungtiere, die für die Zucht verwendet werden sollen, sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne so zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn die Katze, die zur Zucht verwendet wird, bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

Geltende Fassung

(4) Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. h und Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. und 2. ...
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

(4a) Jeder Halter von Zuchtkatzen, das sind Katzen, die zur Zucht verwendet werden oder verwendet werden sollen, ist verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung oder Übernahme eines bereits gekennzeichneten Tieres unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

(4b) ...

(5) Zum Zweck der eindeutigen Identifizierung der Personen ist für jeden Halter bzw. Eigentümer – soweit es sich um eine natürliche Person handelt – von Seiten der Heimtierdatenbank das bereichsspezifische Personenkennzeichen GH (§§ 9 und 13 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004), bei juristischen Personen die Kennziffer oder das Identifikationsmerkmal des

Vorgeschlagene Fassung

(4) Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme *eines bereits gekennzeichneten Tieres* - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g, *Abs. 2 Z 1 lit. i, Abs. 2* und Z 2 lit. a bis f *und Abs. 2 Z 2 lit. i bis j* zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. h und Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. und 2. ...
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt *bzw. die freiberuflich tätige Tierärztin*, der *bzw. die* die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

(4a) Jeder Halter von Zuchtkatzen, das sind Katzen, die zur Zucht verwendet werden oder verwendet werden sollen, ist verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung oder Übernahme eines bereits gekennzeichneten Tieres unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt *bzw. die freiberuflich tätige Tierärztin*, der *bzw. die* die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle..

(4b) ...

(4c) Der Tierarzt bzw. die Tierärztin ist bei Durchführung der erstmaligen Kennzeichnung gemäß Abs. 3 verpflichtet, den Hund oder die Zuchtkatze gegen Entgelt unter Angabe der in Abs. 2 Z 1 lit. a und b genannten Daten sowie des Datums der erstmaligen Kennzeichnung in der Datenbank direkt zu erfassen oder über bereits bestehende elektronische Register einzutragen.

(5) Zum Zweck der eindeutigen Identifizierung der Personen ist für jeden Halter bzw. *den* Eigentümer *bzw. der Eigentümerin* – soweit es sich um eine natürliche Person handelt – von Seiten der Heimtierdatenbank das bereichsspezifische Personenkennzeichen GH (§§ 9 und 13 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004), bei juristischen Personen die

Geltende Fassung

Unternehmensregisters gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu verarbeiten. Jedem Stammdatensatz ist eine Registrierungsnummer zuzuordnen. Diese ist dem Eingebenden von der Datenbank mitzuteilen und gilt als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung. Im Falle, dass die Eingabe von der Behörde oder im Auftrag des Tierhalters durch einen freiberuflichen Tierarzt oder einer sonstigen Meldestelle vorgenommen wird, ist die Registrierungsnummer von diesen dem Halter mitzuteilen.

(6) Jede Änderung ist vom Halter oder Eigentümer von Hunden in der in Abs. 4 Z 1 bis 3, **von Zuchtkatzen in der in Abs. 4a Z 1 bis 3** vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle **der** Meldung und Eingabe eines Halter- oder Eigentümerwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben. Wird der Tod eines Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes oder gegebenenfalls 25 Jahre nach dem Geburtsjahr der Katze die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.

(7) Jeder Halter und Eigentümer ist berechtigt, die von ihm eingegebenen Daten abzurufen und in Fällen des Abs. 6 zu ändern. Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 oder die Veterinärbehörde sowie die in Abs. 4 Z 3 und Abs. 4a Z 3 genannten Personen oder Stellen sind berechtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes oder sonstiger veterinärrechtlicher Bestimmungen notwendig ist, in das Register kostenfrei einzusehen und Eintragungen vorzunehmen. Die Bundesministerin der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen kostenfreie Abfragen in der Tierschutzdatenbank in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die Datensätze erheben können.

(8) Organe von Gebietskörperschaften sind ermächtigt, zum Zweck der Administrierung der Hundeabgabe folgende Daten der Datenbank zu verarbeiten:

1. personenbezogene Daten des Halters, ist dieser nicht mit dem Eigentümer des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers:

Vorgeschlagene Fassung

Kennziffer oder das Identifikationsmerkmal des Unternehmensregisters gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu verarbeiten. Jedem Stammdatensatz ist eine Registrierungsnummer zuzuordnen. Diese ist dem **bzw. der** Eingebenden von der Datenbank mitzuteilen und gilt als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung. Im Falle, dass die Eingabe von der Behörde oder im Auftrag des Tierhalters durch einen freiberuflichen Tierarzt **bzw. eine freiberuflich tätige Tierärztin** oder einer sonstigen Meldestelle vorgenommen wird, ist die Registrierungsnummer von diesen dem Halter mitzuteilen.

(6) Jede Änderung ist vom Halter oder **vom** Eigentümer **bzw. von der Eigentümerin** von Hunden in der in Abs. 4 Z 1 bis 3, **von Zuchtkatzen in der in Abs. 4a Z 1 bis 3** vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle **einer** Meldung und Eingabe eines Halter- oder **eines** Eigentümer- **bzw. Eigentümerinnen**wechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben. **Bei Meldung des Todes des Tieres an die Behörde unter Vorlage einer Bescheinigung über den Tod ist von dieser nach Ablauf von zwei Jahren die Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register vorzunehmen.** Wird der Tod eines Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes oder gegebenenfalls 25 Jahre nach dem Geburtsjahr der Katze die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.

(7) Jeder Halter und **jeder** Eigentümer **bzw. jede Eigentümerin** ist berechtigt, die von ihm **bzw. ihr** eingegebenen Daten abzurufen und in Fällen des Abs. 6 zu ändern. Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 oder die Veterinärbehörde sowie die in Abs. 4 Z 3 und Abs. 4a Z 3 genannten Personen oder Stellen sind berechtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes oder sonstiger veterinärrechtlicher Bestimmungen notwendig ist, in das Register kostenfrei einzusehen und Eintragungen vorzunehmen. Die Bundesministerin **bzw. der** Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen kostenfreie Abfragen in der Tierschutzdatenbank in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die Datensätze erheben können.

(8) Organe von Gebietskörperschaften sind ermächtigt, zum Zweck der Administrierung der Hundeabgabe folgende Daten der Datenbank zu verarbeiten:

1. personenbezogene Daten des Halters, ist dieser nicht mit dem Eigentümer **bzw. der Eigentümerin** des Tieres ident, ebenso die des

Geltende Fassung

- a) Name,
- b) bis d) ...
- 2. ...

...

Wildtiere

§ 25. (1) Wildtiere, die – etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten – besondere Ansprüche an die Haltung stellen, dürfen bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. In Gehegen, in denen Schalenwild (§ 24 Abs. 1 Z 1) gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung und weitere Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung durch die Behörde erforderlich sind. Weiters ist auch die Beendigung der Haltung binnen 14 Tagen anzuzeigen. Das Nähere ist durch Verordnung der Bundesministerin des Bundesministers für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Gehege, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, im Einvernehmen mit der Bundesministerin dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft zu regeln.

(2) Einer Anzeige nach Abs. 1 bedürfen nicht:

- 1. bis 3. ...
- 4. die Haltung von Tieren im Rahmen **gewerblicher** Tätigkeiten.

(3) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse

- 1. und 2. ...
- (4) und (5) ...

Haltung von Tieren in Zoos

§ 26. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

Eigentümers **bzw. der Eigentümerin**:

- a) Name,
- b) bis d) ...
- 2. ...

...

Wildtiere

§ 25. (1) Wildtiere, die – etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten – besondere Ansprüche an die Haltung stellen, dürfen bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. In Gehegen, in denen Schalenwild (§ 24 Abs. 1 Z 1) gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung und weitere Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung durch die Behörde erforderlich sind. Weiters ist auch die Beendigung der Haltung binnen 14 Tagen anzuzeigen. Das Nähere ist durch Verordnung der Bundesministerin **bzw.** des Bundesministers für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Gehege, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, im Einvernehmen mit der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Regionen** und Wasserwirtschaft zu regeln.

(2) Einer Anzeige nach Abs. 1 bedürfen nicht:

- 1. bis 3. ...
- 4. die Haltung von Tieren im Rahmen **gewerbsmäßiger** Tätigkeiten.

(3) Die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales**, Gesundheit **Pflege** und **Konsumentenschutz** hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse

- 1. und 2. ...
- (4) und (5) ...

Haltung von Tieren in Zoos

§ 26. (1) ...

Geltende Fassung

(2) Nähere Bestimmungen über Mindestanforderungen für Zoos in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung, über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung sowie über von Zoos, mit Ausnahme von Einrichtungen, in denen keine bedeutende Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau gestellt werden und die nicht für den Schutz wildlebender Tiere oder die Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutend sind, zu erbringende Leistungen (Arterhaltung, Aufklärung der Öffentlichkeit, wissenschaftliche Forschung) hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ansprüche der gehaltenen Tierarten durch Verordnung festzulegen.

(3) ...

Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen

§ 27. (1) In Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen dürfen keine Arten von Wildtieren gehalten oder zur Mitwirkung verwendet werden.

(2) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** hat unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung die Voraussetzungen und Mindestanforderungen für die Haltung und die Mitwirkung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die erforderliche Sachkunde der Betreuungspersonen näher zu regeln.

(3) Die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere auch die Erhöhung der Zahl der Tiere oder die Haltung anderer als der bewilligten Tiere, bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Abs. 2 richtet sich nach dem jeweiligen Standort.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Nähere Bestimmungen über Mindestanforderungen für Zoos in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung, über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung sowie über von Zoos, mit Ausnahme von Einrichtungen, in denen keine bedeutende Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau gestellt werden und die nicht für den Schutz wildlebender Tiere oder die Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutend sind, zu erbringende Leistungen (Arterhaltung, Aufklärung der Öffentlichkeit, wissenschaftliche Forschung) hat die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ansprüche der gehaltenen Tierarten durch Verordnung festzulegen.

(3) ...

Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen

§ 27. (1) In Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen dürfen keine Arten von Wildtieren **sowie Kamele und Büffel** gehalten oder zur Mitwirkung verwendet werden.

(2) Die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** hat unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung die Voraussetzungen und Mindestanforderungen für die Haltung und die Mitwirkung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die erforderliche Sachkunde der Betreuungspersonen näher zu regeln.

(3) Die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere auch die Erhöhung der Zahl der Tiere oder die Haltung anderer als der bewilligten Tiere, bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet. **Die für die Bewilligung zuständige Behörde ist jene, in deren Sprengel sich das Winterquartier der Haltung befindet. Befindet sich das Winterquartier im Ausland, ist die für die Bewilligung zuständige Behörde diejenige, in deren Sprengel die Haltung von Tieren im Rahmen eines Zirkusses erstmals erfolgt.** Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Abs. 2 richtet sich nach dem jeweiligen Standort.

Geltende Fassung

(4) bis (6) ...

Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen**§ 28.** (1) und (2) ...

(3) Die Bundesministerin der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** hat für nach Abs. 1 bewilligungspflichtige Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des anerkannten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich Meldung, Dauer, Haltung der Tiere während der Veranstaltung sowie Aufzeichnungsverpflichtungen zu erlassen.

(4) ...

Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe**§ 29.** (1) bis (3) ...

(4) Nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung sowie über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung hat die Bundesministerin der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung festzulegen.

Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere**§ 30.** (1) bis (8) ...**Haltung von Tieren im Rahmen Tätigkeit**

§ 31. (1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer **gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) oder im Rahmen** einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren **sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft**, bedarf einer Bewilligung nach § 23.

Vorgeschlagene Fassung

(4) bis (6) ...

Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen**§ 28.** (1) und (2) ...

(3) Die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** hat für nach Abs. 1 bewilligungspflichtige Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des anerkannten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich Meldung, Dauer, Haltung der Tiere während der Veranstaltung sowie Aufzeichnungsverpflichtungen zu erlassen.

(4) ...

Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe**§ 29.** (1) bis (3) ...

(4) Nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung sowie über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung hat die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung festzulegen.

Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere**§ 30.** (1) bis (8) ...**Haltung von Tieren im Rahmen **einer gewerbsmäßigen oder sonstigen wirtschaftlichen** Tätigkeit **ausgenommen zur Zucht****

§ 31. (1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer **gewerbsmäßigen (§ 1 Abs. 2 GewO 1994) oder** einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren, bedarf einer Bewilligung nach § 23.

Geltende Fassung

(2) In jeder Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer **gewerblichen** oder sonstigen wirtschaftlichen – ausgenommen land- und forstwirtschaftlichen – Tätigkeit gehalten werden, muss eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße **Tierhaltung** regelmäßig und dauernd tätig sein. In Tierhandlungen sind diese Personen verpflichtet, Kunden über die tiergerechte Haltung **und** die erforderlichen Impfungen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu informieren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Behörde, etwa in Form der Bereithaltung entsprechender Informationsangebote, glaubhaft gemacht werden können. **Bei der Abgabe von Hunden oder Katzen ist eine solche Information auch vom Züchter durchzuführen.**

(3) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für **Wissenschaft, Forschung** und Wirtschaft unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung Vorschriften über die Haltung von Tieren im Rahmen **wirtschaftlicher oder gewerblicher**, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, insbesondere auch über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, zu erlassen.

(4) Sofern die Haltung von Tieren zum Zwecke **der Zucht oder** des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, nicht bereits einer Genehmigung nach Abs. 1 bedarf, ist sie vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie den Ort der Haltung zu enthalten. Nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und **Frauen** zu regeln. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Kommt der Halter dem innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist **nicht** nach, hat die Behörde § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

(2) In jeder Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer **gewerbsmäßigen** oder sonstigen wirtschaftlichen – ausgenommen land- und forstwirtschaftlichen – Tätigkeit gehalten werden, muss eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über **die** artgemäße **Haltung der jeweiligen Tierart** regelmäßig und dauernd tätig sein. In Tierhandlungen sind diese Personen verpflichtet, Kunden über die tiergerechte Haltung, die erforderlichen Impfungen **und ein allfällig erhöhtes Risiko für das Auftreten von Qualzuchtssymptomen** der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu informieren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Behörde, etwa in Form der Bereithaltung entsprechender Informationsangebote, glaubhaft gemacht werden können.

(3) Die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für **Arbeit** und Wirtschaft unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung Vorschriften über die Haltung von Tieren im Rahmen **einer gewerbsmäßigen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit**, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere auch über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, zu erlassen.

(4) Sofern die Haltung von Tieren zum Zwecke des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, nicht bereits einer Genehmigung nach Abs. 1 bedarf, ist sie vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art, **die Rasse, das Geschlecht** und **die** Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie, den Ort der Haltung **sowie - falls vorhanden - die Microchipnummer bzw. andere Identifikationsmerkmale** zu enthalten. Nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung der Bundesministerin **bzw.** des Bundesministers für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** zu regeln. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Kommt der Halter dem **nicht** innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nach, hat die Behörde § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung

(5) Hunde und Katzen dürfen im Rahmen **gewerblicher** Tätigkeiten gemäß Abs. 1 in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zwecke des Verkaufes, der Vermittlung oder sonstiger **gewerblicher** Tätigkeiten nicht gehalten und ausgestellt werden.

Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren**§ 31a. (1) ...**

(2) Wer Tiere, ausgenommen jene die in § 24 Abs 1 Z 1 genannt sind, abgibt, hat

1. nachweislich und schriftlich auf deren individuelle Vorgeschichte und erkennbare Eigenschaften hinzuweisen, sofern nicht durch ein anderes Bundesgesetz oder einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes eine andere Kundeninformation vorgeschrieben ist und
2. sicherzustellen, dass Tiere, die im Rahmen der Gewährleistung zurückgenommen werden, in der eigenen oder einer von ihm beauftragten, gemäß § 29 oder § 31 bewilligten Einrichtung oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs in Österreich untergebracht werden können.

Vorgeschlagene Fassung

(5) Hunde und Katzen dürfen im Rahmen **gewerbsmäßiger** Tätigkeiten gemäß Abs. 1 in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zwecke des Verkaufes, der Vermittlung oder sonstiger **gewerbsmäßiger** Tätigkeiten, nicht gehalten und ausgestellt werden.

Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren**§ 31a. (1) ...**

(2) Wer Tiere, ausgenommen jene die in § 24 Abs. 1 Z 1 genannt sind, abgibt, hat

1. **sicherzustellen, dass Jungtiere nicht zu früh vom Muttertier getrennt werden,**
2. nachweislich und schriftlich auf deren individuelle Vorgeschichte und erkennbare Eigenschaften hinzuweisen, sofern nicht durch ein anderes Bundesgesetz oder einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes eine andere Kundeninformation vorgeschrieben ist und
3. sicherzustellen, dass Tiere, die im Rahmen der Gewährleistung zurückgenommen werden, in der eigenen oder einer von ihm beauftragten, gemäß § 29 oder § 31 bewilligten Einrichtung oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs in Österreich untergebracht werden können.

Haltung von Tieren zur Zucht

§ 31b. (1) Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht ist vom Halter, mit Ausnahme von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder von in Zoos gehaltenen Tieren, der Behörde zu melden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art, die Rasse, das Geschlecht und die Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung, falls vorhanden die Microchipnummer bzw. andere Identifikationsmerkmale sowie die Angabe der betreuenden Tierärztin bzw. des betreuenden Tierarztes zu enthalten. Nähere Bestimmungen über die Haltungsanforderungen, die erforderlichen Dokumentationen, den Inhalt der Meldungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu regeln. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Kommt der Halter dem nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nach, hat die Behörde § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht, mit Ausnahme von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder von in Zoos gehaltenen Tieren, bedarf bei Überschreitung nachstehender Grenzwerte einer Bewilligung nach § 23. Eine bewilligungspflichtige Zucht liegt jedenfalls dann vor, wenn jährlich mehr als die folgende Anzahl an Tieren abgegeben wird:

1. zwei Würfe Hundewelpen,
2. drei Würfe Katzenwelpen,
3. 100 Jungtiere pro Jahr von Kaninchen, Zwergkaninchen, Chinchillas oder Meerschweinchen,
4. 300 Jungtiere pro Jahr von Mäusen, Ratten, Hamstern oder Gerbils,
5. 1000 Zierfischen,
6. 100 Jungtiere pro Jahr von Reptilien, bei Schildkröten mehr als 50 Jungtiere pro Jahr,
7. bei Vögeln:
 - a) 300 Jungtiere pro Jahr von Vögeln bis zur Größe eines Nymphensittichs,
 - b) 150 Jungtiere pro Jahr von Vögeln, die größer als Nymphensittiche sind oder
 - c) 50 Jungtieren pro Jahr von Aras oder Kakadus, ausgenommen Nymphensittiche.

Züchtet jemand mehrere der unter Z 1 bis 5 genannten Tierarten, so ist die Anzahl der einzelnen Arten prozentual zusammenzuzählen.

(3) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann in der Verordnung gemäß Abs. 1 auch die Vorlage von Zuchtprogrammen für Tiere bestimmter Arten oder Rassen anordnen.

(4) Bei der Abgabe von Tieren ist eine Information gemäß § 31 Abs. 2 zweiter Satz auch vom Züchter bzw. von der Züchterin durchzuführen.

Geltende Fassung**Schlachtung oder Tötung****§ 32.** (1) bis (4) ...

(5) Rituelle Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung der Schlachttiere dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies auf Grund zwingender religiöser Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft notwendig ist und die Behörde eine Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung erteilt hat. Die Behörde hat die Bewilligung zur Durchführung der rituellen Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

1. ...
2. die rituellen Schlachtungen ausschließlich in Anwesenheit eines mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes erfolgen,

3. bis 7. ...

(6) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** hat entsprechend dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Vorschriften über das Töten oder Schlachten von Tieren zu erlassen. Er kann bestimmte Tötungs- oder Schlachtmethoden verbieten, von einer Bewilligung abhängig machen, zulassen oder gebieten. Er hat insbesondere Regelungen über

1. bis 5. ...
6. das Schlachten oder Töten außerhalb von Schlachthöfen im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft,

7. bis 10. ...

...

Vorgeschlagene Fassung**Schlachtung oder Tötung****§ 32.** (1) bis (4) ...

(5) Die Behörde hat gemeldete und bewilligte Haltungen zur Zucht regelmäßig zu kontrollieren.

(5) Rituelle Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung der Schlachttiere dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies auf Grund zwingender religiöser Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft notwendig ist und die Behörde eine Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung erteilt hat. Die Behörde hat die Bewilligung zur Durchführung der rituellen Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

1. ...
2. die rituellen Schlachtungen ausschließlich in Anwesenheit eines **bzw. einer** mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes **bzw. Tierärztin** erfolgen,

3. bis 7. ...

(6) Die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** hat entsprechend dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Vorschriften über das Töten oder Schlachten von Tieren zu erlassen. Er kann bestimmte Tötungs- oder Schlachtmethoden verbieten, von einer Bewilligung abhängig machen, zulassen oder gebieten. Er hat insbesondere Regelungen über

1. bis 5. ...
6. das Schlachten oder Töten außerhalb von Schlachthöfen im Einvernehmen mit der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Regionen** und Wasserwirtschaft,

7. bis 10. ...

...

Geltende Fassung**3. Abschnitt****Besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG)
Nr. 1099/2009****Leitfäden****§ 32a. (1) ...**

(2) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat die Leitfäden zu prüfen und im Zuge dessen gegebenenfalls zu überarbeiten oder zu ergänzen. Dabei sind der Tierschutzrat gemäß § 42 und der Vollzugsbeirat gemäß § 42a zu hören. Die geprüften Leitfäden sind vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Europäischen Kommission zu übermitteln und auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu veröffentlichen.

(3) Werden von der Wirtschaftskammer Österreich oder der Landwirtschaftskammer Österreich keine Leitfäden vorgelegt, obliegt die Ausarbeitung dieser dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Kontaktstelle**§ 32b. (1) ...**

(2) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie die Kontaktstelle gemäß Abs. 1 kann Personen oder Institutionen mit der Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 beauftragen.

**Durchführung von Schulungen und Prüfungen und Ausstellung von
Sachkundenachweisen**

§ 32c. (1) Die Programme für die Schulungen, die Inhalte und die Modalitäten der Prüfungen gemäß Art. 21 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 werden basierend auf Vorschlägen der Wirtschaftskammer Österreich und der Landwirtschaftskammer Österreich vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung geregelt.

Vorgeschlagene Fassung**3. Abschnitt****Besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG)
Nr. 1099/2009****Leitfäden****§ 32a. (1) ...**

(2) Der Bundesminister **bzw. die Bundesministerin** für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat die Leitfäden zu prüfen und im Zuge dessen gegebenenfalls zu überarbeiten oder zu ergänzen. Dabei sind der Tierschutzrat gemäß § 42 und der Vollzugsbeirat gemäß § 42a zu hören. Die geprüften Leitfäden sind vom Bundesminister **bzw. von der Bundesministerin** für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Europäischen Kommission zu übermitteln und auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu veröffentlichen.

(3) Werden von der Wirtschaftskammer Österreich oder der Landwirtschaftskammer Österreich keine Leitfäden vorgelegt, obliegt die Ausarbeitung dieser dem Bundesminister **bzw. der Bundesministerin** für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Kontaktstelle**§ 32b. (1) ...**

(2) Der Bundesminister **bzw. die Bundesministerin** für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie die Kontaktstelle gemäß Abs. 1 kann Personen oder Institutionen mit der Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 beauftragen.

**Durchführung von Schulungen und Prüfungen und Ausstellung von
Sachkundenachweisen**

§ 32c. (1) Die Programme für die Schulungen, die Inhalte und die Modalitäten der Prüfungen gemäß Art. 21 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 werden basierend auf Vorschlägen der Wirtschaftskammer Österreich und der Landwirtschaftskammer Österreich vom Bundesminister **bzw. von der Bundesministerin** für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung geregelt.

Geltende Fassung

(2) bis (5) ...

(6) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erlangung von Sachkundenachweisen, die Anrechnung von einschlägigen Ausbildungen und die Form der Sachkundenachweise zu regeln.

(7) Kopien der Sachkundenachweise des Personals haben in den Schlachthöfen aufzuliegen. Der Behörde ist Einsicht zu gewähren.

(8) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat die Kontaktdaten der in Abs. 2 genannten Stellen auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu veröffentlichen.

(9) ...

Entzug von Sachkundenachweisen

§ 32d. (1) bis (3) ...

**3. Hauptstück
Vollziehung****Behörden**

§ 33. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde.

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 34. (1) und (2) ...

Behördliche Überwachung

§ 35. (1) und (2) ...

(3) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** hat, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Kontrolle, insbesondere über die von den Kontrollen erfassten Tierarten und Haltungssysteme sowie über die Anzahl der Kontrollen, zu erlassen, um die

Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (5) ...

(6) Der Bundesminister **bzw. die Bundesministerin** für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erlangung von Sachkundenachweisen, die Anrechnung von einschlägigen Ausbildungen und die Form der Sachkundenachweise zu regeln.

(7) Kopien der Sachkundenachweise des Personals haben in den Schlachthöfen aufzuliegen. Der Behörde ist Einsicht zu gewähren.

(8) Der Bundesminister **bzw. die Bundesministerin** für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat die Kontaktdaten der in Abs. 2 genannten Stellen auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu veröffentlichen.

(9) ...

Entzug von Sachkundenachweisen

§ 32d. (1) bis (3) ...

**3. Hauptstück
Vollziehung****Behörden**

§ 33. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde.

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 34. (1) und (2) ...

Behördliche Überwachung

§ 35. (1) und (2) ...

(3) Die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** hat, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Regionen** und Wasserwirtschaft, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Kontrolle, insbesondere über die von den Kontrollen erfassten Tierarten und Haltungssysteme sowie über die Anzahl der Kontrollen,

Geltende Fassung

Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte zu gewährleisten. Die Durchführung sowie die Ergebnisse der Kontrollen gemäß Abs. 2 sind von der Behörde in das elektronische Register gemäß § 8 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, einzutragen.

(4) ...

(5) Die Behörde hat sich bei der Kontrolle solcher Personen zu bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen. Nähere **ist** durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und **Frauen** festzulegen.

(6) und (7) ...

**Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln,
Mitwirkungspflicht**

§ 36. (1) bis (3) ...

Sofortiger Zwang

§ 37. (1) und (2) ...

(2a) Organe der Behörde sind berechtigt, Personen, die gegen § 8 Abs. 2 und 3 oder § 8a verstoßen, die Tiere abzunehmen.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

zu erlassen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte zu gewährleisten. Die Durchführung sowie die Ergebnisse der Kontrollen gemäß Abs. 2 sind von der Behörde in das elektronische Register gemäß § 8 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, einzutragen.

(4) ...

(5) Die Behörde hat sich bei der Kontrolle solcher Personen zu bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen. **Jedenfalls als ausreichend qualifiziert gelten Tierärztinnen und Tierärzte, die eine Physikatsprüfung gemäß der Tierärztlichen Physikatsprüfungsordnung, BGBl. Nr. 215/1949, abgelegt oder den Universitätslehrgang „Tierärztliches Physikat“ der Veterinärmedizinischen Universität Wien erfolgreich absolviert haben. Weiters als ausreichend qualifiziert gelten Personen im Dienststand des Landes oder einer Statutarstadt, wenn diese fachlich einschlägige Aufgaben wahrnehmen und einen entsprechenden Ausbildungslehrgang absolviert haben. Nähere Bestimmungen hinsichtlich des Ausbildungslehrganges sowie die Qualifikationen von Personen außerhalb des Dienstes in einer Gebietskörperschaft sind durch Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festzulegen.**

(6) und (7) ...

**Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln,
Mitwirkungspflicht**

§ 36. (1) bis (3) ...

Sofortiger Zwang

§ 37. (1) und (2) ...

(2a) Organe der Behörde sind berechtigt, Personen, die gegen § 8 Abs. 2 und 3 oder § 8a verstoßen, die Tiere abzunehmen.

(3) ...

Geltende Fassung**4. Hauptstück
Straf- und Schlussbestimmungen****Strafbestimmungen**

§ 38. (1) Wer gegen die Bestimmungen der in der **Anlage** genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er

1. bis 3. ...

4. gegen § 8 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(2) bis (5a) ...

(6) und (7) ...

Verbot der Tierhaltung

§ 39. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 **oder** 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung und Betreuung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 **oder** 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

(2) bis (4) ...

(5) Tierhaltungsverbote gemäß Abs. 1 gelten für das gesamte Bundesgebiet. Die Behörde ist verpflichtet, Tierhaltungsverbote der zuständigen

Vorgeschlagene Fassung**4. Hauptstück
Straf- und Schlussbestimmungen****Strafbestimmungen**

§ 38. (1) Wer gegen die Bestimmungen der in der **Anlage** genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er

1. bis 3. ...

4. gegen § 8 **oder § 8b** verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(2) bis (5a) ...

(5b) Strafbar nach § 38 Abs. 3 ist auch, wer Tiere, die zu jung sind, um vom Muttertier getrennt zu werden, erwirbt oder durch einen anderen erwerben lässt; dies gilt auch, wenn der Erwerb im Ausland erfolgt.

(6) und (7) ...

Verbot der Tierhaltung

§ 39. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7, 8 **oder 8b** mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung und Betreuung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7, 8 **oder 8b** in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft **oder das Gericht** auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

(2) bis (4) ...

(5) Tierhaltungsverbote gemäß Abs. 1 gelten für das gesamte Bundesgebiet. Die Behörde ist verpflichtet, Tierhaltungsverbote der zuständigen

Geltende Fassung

Landesregierung zu melden. Die Landesregierungen haben einander unverzüglich von rechtskräftigen Bescheiden über Tierhaltungsverbote sowie deren allfällige Aufhebung in Kenntnis zu setzen.

Verfall

§ 40. (1) bis (3) ...

Tierschutzombudsperson

§ 41. (1) Jedes Land hat gegenüber der Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** eine Tierschutzombudsperson zu bestellen.

(2) bis (4) ...

(5) Der Tierschutzombudsperson wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes (Abs. 3) geltend zu machen. *(Anm. 1)*

(6) bis (12) ...

Tierschutzkommission, Tierschutzarbeitsplan und Tierschutzbericht

§ 41a. (1) Beim Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** wird eine Tierschutzkommission (**Kommission**) eingerichtet, die aus je einem Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sowie vier vom Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** bestellten Experten, von denen zwei vom Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** und zwei vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft nominiert werden, besteht.

(2) Die Mitgliedschaft zur **Kommission** ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

(3) Den Vorsitz in der **Kommission** führt ein Vertreter der

Vorgeschlagene Fassung

Landesregierung zu melden. Die Landesregierungen haben einander unverzüglich von rechtskräftigen Bescheiden über Tierhaltungsverbote sowie deren allfällige Aufhebung in Kenntnis zu setzen. **Die Landesregierungen haben ihrerseits die Behörden über alle Tierhaltungsverbote oder Aufhebungen im gesamten Bundesgebiet in Kenntnis zu setzen.**

Verfall

§ 40. (1) bis (3) ...

Tierschutzombudsperson

§ 41. (1) Jedes Land hat gegenüber der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** eine Tierschutzombudsperson zu bestellen.

(2) bis (4) ...

(5) Der Tierschutzombudsperson wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes **sowie des Tiertransportgesetzes 2007** zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes (Abs. 3) geltend zu machen. *(Anm. 1)*

(6) bis (12) ...

Tierschutzkommission, Tierschutzarbeitsplan und Tierschutzbericht

§ 41a. (1) Beim Bundesminister **bzw. bei der Bundesministerin** für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** wird eine Tierschutzkommission eingerichtet, die aus je **einer Vertreterin bzw.** einem Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sowie vier vom Bundesminister **bzw. von der Bundesministerin** für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** bestellten **Expertinnen bzw.** Experten, von denen zwei vom Bundesminister **bzw. von der Bundesministerin** für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** und zwei vom Bundesminister **bzw. von der Bundesministerin** für Land- und Forstwirtschaft, **Regionen** und Wasserwirtschaft nominiert werden, besteht.

(2) Die Mitgliedschaft zur **Tierschutzkommission** ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

(3) Den Vorsitz in der **Tierschutzkommission** führt **eine Vertreterin bzw.** ein

Geltende Fassung

Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und **Frauen**.

(4) Die **Kommission** hat ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(5) Empfehlungen der **Kommission** sind in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

(6) Die **Kommission** hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und **Frauen** in Fragen des Tierschutzes;
2. Empfehlungen an die Bundesministerin/den Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** hinsichtlich Strategien zur Weiterentwicklung des Tierschutzes;
3. Empfehlungen hinsichtlich politischer Schwerpunktsetzung für den Arbeitsplan der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und **Frauen** gemäß Abs. 9.

(7) Die **Kommission** ist berechtigt den Tierschutzrat mit der Ausarbeitung von Grundlagen zur Erfüllung der in Abs. 6 genannten Aufgaben zu beauftragen. Weiters ist die **Kommission** berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen, die beim Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** aufliegen, anzufordern wobei ihr vom Bundesminister oder über dessen Auftrag vom Tierschutzrat alle ihm verfügbaren einschlägigen Unterlagen zu überlassen sind.

(8) Mit Zustimmung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und **Frauen** kann die **Kommission** weitere Experten mit beratender Stimme zu den Beratungen beiziehen, soweit dies für die Behandlung bestimmter Sachfragen erforderlich ist.

(9) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** erstellt einen mehrjährigen Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes und legt alle zwei Jahre dem Nationalrat einen Tierschutzbericht vor.

Vorgeschlagene Fassung

Vertreter der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz**.

(4) Die **Tierschutzkommission** hat ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(5) Empfehlungen der **Tierschutzkommission** sind in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

(6) Die **Tierschutzkommission** hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** in Fragen des Tierschutzes;
2. Empfehlungen an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** hinsichtlich Strategien zur Weiterentwicklung des Tierschutzes;
3. Empfehlungen hinsichtlich politischer Schwerpunktsetzung für den Arbeitsplan der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** gemäß Abs. 9.

(7) Die **Tierschutzkommission** ist berechtigt, den Tierschutzrat mit der Ausarbeitung von Grundlagen zur Erfüllung der in Abs. 6 genannten Aufgaben zu beauftragen. Weiters ist die **Tierschutzkommission** berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen, die beim Bundesminister bzw. bei der Bundesministerin für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** aufliegen, anzufordern wobei ihr vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin oder über deren bzw. dessen Auftrag vom Tierschutzrat alle ihr bzw. ihm verfügbaren einschlägigen Unterlagen zu überlassen sind.

(8) Mit Zustimmung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** kann die **Tierschutzkommission** weitere **Expertinnen bzw.** Experten mit beratender Stimme zu den Beratungen beiziehen, soweit dies für die Behandlung bestimmter Sachfragen erforderlich ist.

(9) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** erstellt einen mehrjährigen Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes und legt alle zwei Jahre dem Nationalrat einen Tierschutzbericht vor.

Geltende Fassung**Tierschutzrat**

§ 42. (1) Beim Bundesministerium für Gesundheit und **Frauen** wird ein Tierschutzrat (im Folgenden: Rat) eingerichtet.

(2) Dem Rat haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und **Frauen**,
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft,
3. eine je Land namhaft gemachte Tierschutzombudsperson,
4. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der österreichischen Tierärztekammer,
5. **ein** auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätiger Fachvertreter der Veterinärmedizinischen Universität,
6. ein auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätiger Fachvertreter der Universität für Bodenkultur,
7. ein auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätiger Fachvertreter von den Universitäten, an denen das Fach Zoologie in Wissenschaft und Lehre vertreten ist,
8. ein auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätiger Fachvertreter der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein,
9. ein Vertreter der Österreichischen Zoo-Organisation,
10. ein Vertreter des Verbandes Österreichischer Tierschutzorganisationen – pro-tier.at,
11. ein Vertreter der Tierschutzorganisation, die Österreich in der Eurogroup for Animals vertritt,

(3) Eine natürliche Person darf nur eine Mitgliedschaft ausüben. Für jedes Mitglied des Tierschutzrates ist ein Stellvertreter vorzusehen, der das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten hat. Die Vertreter gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 sowie

Vorgeschlagene Fassung**Tierschutzrat**

§ 42. (1) Beim Bundesministerium für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** wird ein Tierschutzrat (im Folgenden: Rat) eingerichtet.

(2) Dem Rat haben als Mitglieder anzugehören:

1. **eine Vertreterin bzw.** ein Vertreter des Bundesministeriums für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz**,
2. **eine Vertreterin bzw.** ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, **Regionen** und Wasserwirtschaft,
3. eine je Land namhaft gemachte Tierschutzombudsperson,
4. je **eine Vertreterin bzw.** ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der österreichischen Tierärztekammer,
5. **eine bzw. ein** auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich **tätige Fachvertreterin bzw.** tätiger Fachvertreter der Veterinärmedizinischen Universität,
6. **eine bzw. ein** auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich **tätige Fachvertreterin bzw.** tätiger Fachvertreter der Universität für Bodenkultur,
7. **eine bzw. ein** auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich **tätige Fachvertreterin bzw.** tätiger Fachvertreter von den Universitäten, an denen das Fach Zoologie in Wissenschaft und Lehre vertreten ist,
8. **eine bzw. ein** auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich **tätige Fachvertreterin bzw.** tätiger Fachvertreter der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein,
9. **eine Vertreterin bzw.** ein Vertreter der Österreichischen Zoo-Organisation,
10. **eine Vertreterin bzw.** ein Vertreter des Verbandes Österreichischer Tierschutzorganisationen – pro-tier.at,
11. **eine Vertreterin bzw.** ein Vertreter der Tierschutzorganisation, die Österreich in der Eurogroup for Animals vertritt,

(3) Eine natürliche Person darf nur eine Mitgliedschaft ausüben. Für jedes Mitglied des Tierschutzrates ist **eine Stellvertreterin bzw.** ein Stellvertreter vorzusehen, **die bzw. der** das Mitglied bei **deren bzw.** dessen Verhinderung zu

Geltende Fassung

deren Stellvertreter werden der Bundesministerin/ dem Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** namhaft gemacht. Die Nominierung der Vertreter gemäß Abs. 2 Z 5 bis 11 sowie deren Stellvertreter erfolgt in Form von Dreivorschlägen durch die jeweils genannten Einrichtungen. Die Bundesministerin/ der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** bestellt auf Grund der eingebrachten Dreivorschläge die Vertreter gemäß Abs. 2 Z 5 bis 11 sowie deren Stellvertreter als Mitglieder für eine Amtsdauer von fünf Jahren. Die Bundesministerin/ der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** kann die Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn

1. und 2. ...

3. das Mitglied nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen, die sein Amt mit sich bringt, ordnungsgemäß zu erfüllen.

(4) Die Bundesministerin/ der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** bestellt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nach Anhörung des Rates. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden auf vier Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters erfolgt durch die Bundesministerin/ den Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** und nach Anhörung des Rates.

(4a) Zu einem Beschluss des Rates ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Bundesministerin/ der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** erlässt die Geschäftsordnung durch Verordnung. Es können weitere Experten, die dem Rat nicht angehören, zu Beratungen beigezogen werden, entgeltliche Beratung allerdings nur mit Zustimmung der Bundesministerin/ des Bundesministers für Gesundheit und **Frauen**.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder im Rat ist ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern des Rates oder deren Stellvertretern bzw. beigezogenen Experten nach der höchsten Gebührenstufe der

Vorgeschlagene Fassung

vertreten hat. Die **Vertreterinnen bzw.** Vertreter gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 sowie deren **Stellvertreterinnen bzw.** Stellvertreter werden der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** namhaft gemacht. Die Nominierung der **Vertreterinnen bzw.** Vertreter gemäß Abs. 2 Z 5 bis 11 sowie deren **Stellvertreterinnen bzw.** Stellvertreter erfolgt in Form von Dreivorschlägen durch die jeweils genannten Einrichtungen. Die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** bestellt auf Grund der eingebrachten Dreivorschläge die **Vertreterinnen bzw.** Vertreter gemäß Abs. 2 Z 5 bis 11 sowie deren **Stellvertreterinnen bzw.** Stellvertreter als Mitglieder für eine Amtsdauer von fünf Jahren. Die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** kann die Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn

1. und 2. ...

3. das Mitglied nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen, die **ihr bzw.** sein Amt mit sich bringt, ordnungsgemäß zu erfüllen.

(4) Die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** bestellt **die bzw.** den Vorsitzenden und **deren bzw.** dessen **Stellvertreterinnen bzw.** Stellvertreter nach Anhörung des Rates. **Die bzw.** **der** Vorsitzende und **deren bzw.** dessen **Stellvertreterin bzw.** Stellvertreter werden auf vier Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Eine vorzeitige Abberufung **der bzw.** des Vorsitzenden und **deren bzw.** dessen **Stellvertreterin bzw.** Stellvertreters erfolgt durch die Bundesministerin **bzw.** den Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** und nach Anhörung des Rates.

(4a) Zu einem Beschluss des Rates ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** erlässt die Geschäftsordnung durch Verordnung. Es können weitere **Expertinnen bzw.** Experten, die dem Rat nicht angehören, zu Beratungen beigezogen werden; entgeltliche Beratung allerdings nur mit Zustimmung der Bundesministerin **bzw.** des Bundesministers für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz**.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder im Rat ist ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern des Rates oder deren **Stellvertreterinnen bzw.** Stellvertretern bzw. **den** beigezogenen **Expertinnen bzw.** Experten nach der

Geltende Fassung

Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen.

(6) Die im Bundesministerium für Gesundheit und **Frauen** eingerichtete Geschäftsstelle des Rates dient der Unterstützung des Vorsitzenden. Anfragen an den Tierschutzrat sowie Anfragen hinsichtlich Informationen über die Tätigkeiten und Beschlüsse des Tierschutzrates sind an das Bundesministerium für Gesundheit und **Frauen** zu richten.

(7) Die Aufgaben des Tierschutzrates sind:

1. Beratung der Kommission und der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und **Frauen** in Fragen des Tierschutzes,
2. Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes,
3. Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
4. Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und **Frauen** oder der Kommission,
5. Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und **Frauen** im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,
6. bis 8. ...

(8) ...

(9) Vom Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** können Stellungnahmen gemäß Abs. 7 Z 2 und gemäß Abs. 7 Z 3 nach Anhörung des Tierschutzrates in den Amtlichen Veterinärnachrichten kundgemacht werden.

Vollzugsbeirat

§ 42a. (1) Beim Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** wird ein

Vorgeschlagene Fassung

höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, zu ersetzen.

(6) Die im Bundesministerium für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** eingerichtete Geschäftsstelle des Rates dient der Unterstützung **der bzw.** des Vorsitzenden. Anfragen an den Tierschutzrat sowie Anfragen hinsichtlich Informationen über die Tätigkeiten und Beschlüsse des Tierschutzrates sind an das Bundesministerium für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** zu richten.

(7) Die Aufgaben des Tierschutzrates sind:

1. Beratung der Kommission und der Bundesministerin **bzw.** des Bundesministers für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** in Fragen des Tierschutzes,
2. Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes,
3. Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
4. Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag der Bundesministerin **bzw.** des Bundesministers für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** oder der Kommission,
5. Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin **bzw.** des Bundesministers für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,
6. bis 8. ...

(8) ...

(9) Vom Bundesminister **bzw. von der Bundesministerin** für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** können Stellungnahmen gemäß Abs. 7 Z 2 und gemäß Abs. 7 Z 3 nach Anhörung des Tierschutzrates in den Amtlichen Veterinärnachrichten kundgemacht werden.

Vollzugsbeirat

§ 42a. (1) Beim Bundesminister **bzw. bei der Bundesministerin** für **Soziales**,

Geltende Fassung

Vollzugsbeirat eingerichtet.

(2) ...

1. je ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und **Frauen** und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft;

2. ...

3. die Tierschutzombudsperson des Bundeslandes, welches im Bundesrat jeweils den Vorsitz führt, als Sprecher der Tierschutzombudspersonen.

Die Mitglieder werden der Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit und **Frauen** namhaft gemacht; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter namhaft zu machen, der das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten hat. Eine natürliche Person darf nur eine Mitgliedschaft ausüben. **Der** Vorsitzende des Tierschutzrates (§ 42) ist zu den Sitzungen des Vollzugsbeirates beizuziehen; er besitzt beratende Funktion und hat kein Stimmrecht.

(3) bis (6) ...

(7) Die Aufgaben des Vollzugsbeirates sind:

1. ...
2. Erarbeitung von Richtlinien für den **den** Vollzug des Tierschutzes beim Transport;
3. Erstattung von Vorschlägen für den mehrjährigen Arbeitsplan der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und **Frauen** gemäß § 41a Abs. 9 aus Sicht des Vollzuges.

Verweisungen, personenbezogene Bezeichnungen

§ 43. (1) und (2) ...

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 44. (1) bis (16) ...

(17) Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt kein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen

Vorgeschlagene Fassung

Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** wird ein Vollzugsbeirat eingerichtet.

(2) ...

1. je **eine Vertreterin bzw.** ein Vertreter des Bundesministeriums für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, **Regionen** und Wasserwirtschaft;

2. ...

3. die Tierschutzombudsperson des Bundeslandes, welches im Bundesrat jeweils den Vorsitz führt, als **Sprecherin bzw.** Sprecher der Tierschutzombudspersonen.

Die Mitglieder werden der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** namhaft gemacht; für jedes Mitglied ist **eine Stellvertreterin bzw.** ein Stellvertreter namhaft zu machen, **die bzw.** der das Mitglied bei **deren bzw.** dessen Verhinderung zu vertreten hat. Eine natürliche Person darf nur eine Mitgliedschaft ausüben. **Die bzw. der** Vorsitzende des Tierschutzrates (§ 42) ist zu den Sitzungen des Vollzugsbeirates beizuziehen; **sie bzw.** er besitzt beratende Funktion und hat kein Stimmrecht.

(3) bis (6) ...

(7) Die Aufgaben des Vollzugsbeirates sind:

1. ...
2. Erarbeitung von Richtlinien für den Vollzug des Tierschutzes beim Transport;
3. Erstattung von Vorschlägen für den mehrjährigen Arbeitsplan der Bundesministerin **bzw.** des Bundesministers für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz** gemäß § 41a Abs. 9 aus Sicht des Vollzuges.

Verweisungen, personenbezogene Bezeichnungen

§ 43. (1) und (2) ...

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 44. (1) bis (16) ...

Geltende Fassung

oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.

(18) bis (29) ...

(30) Bis zum 31.12.2026 ist vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und vom Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und **Tourismus** ein Projekt hinsichtlich der Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Buchten und Bodengestaltung bei der Haltung von Schweinen durchzuführen. Dieses Projekt hat die Anforderungen zur Strukturierung und Ausgestaltung der Buchten, sowie der Böden als Alternative zu den bestehenden Vollspaltenbuchten im Sinne des Tierwohls zu entwickeln. Insbesondere ist die Beschaffenheit des Bodens (perforiert/geschlossen/planbefestigt) sowie die Perforationsdichte, der Einsatz von Beschäftigungsmaterial und die Strukturierung der Buchten durch Funktionsbereiche zu untersuchen. Zusätzlich sind an Hand der angeführten Parameter auch Haltungssysteme von, an bestehenden Qualitätsprogrammen teilnehmenden, Schweinemastbetrieben zu evaluieren. Darüber hinaus sind die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen dieser Haltungssysteme unter Berücksichtigung des Verbots des routinemäßigen Schwanzkupierens und des Erfordernisses eines physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereichs zu bewerten. Die auf Grund des Projekts als geeignet anzusehenden Anforderungen an Buchten, Böden und deren Ausgestaltung sind von den Auftraggebern des Projekts der gemäß § 18 Abs. 6 eingerichteten Fachstelle vorzulegen und von dieser bis zum 31.12.2027 zu begutachten. Die Ergebnisse des Projekts und das Gutachten der Fachstelle sind jedenfalls als Grundlage für die Festsetzung des neuen rechtlichen Mindeststandards gemäß § 24 Abs. 1 Z 1, dem alle Schweinehaltungen ab dem 1.1.2040 jedenfalls zu entsprechen haben, heranzuziehen.

(31) bis (33) ...

(34) Das Inhaltsverzeichnis, § 1a samt Überschrift, § 3a samt Überschrift,

Vorgeschlagene Fassung

(18) bis (29) ...

(29a) Stalladaptionen oder Rückführungen auf den ursprünglichen Bauzustand vor Projektteilnahme von Betrieben im Rahmen des Projektes gemäß Abs. 30 gelten nicht als Umbaumaßnahmen im Sinne des Abs. 29 bzw. des Punktes 5.2a der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung.

(30) Bis zum 31.12.2026 ist vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und vom Bundesminister für Land- **und Forstwirtschaft**, Regionen und **Wasserwirtschaft** ein Projekt hinsichtlich der Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Buchten und Bodengestaltung bei der Haltung von Schweinen durchzuführen. Dieses Projekt hat die Anforderungen zur Strukturierung und Ausgestaltung der Buchten, sowie der Böden als Alternative zu den bestehenden Vollspaltenbuchten im Sinne des Tierwohls zu entwickeln. Insbesondere ist die Beschaffenheit des Bodens (perforiert/geschlossen/planbefestigt) sowie die Perforationsdichte, der Einsatz von Beschäftigungsmaterial und die Strukturierung der Buchten durch Funktionsbereiche zu untersuchen. Zusätzlich sind an Hand der angeführten Parameter auch Haltungssysteme von, an bestehenden Qualitätsprogrammen teilnehmenden, Schweinemastbetrieben zu evaluieren. Darüber hinaus sind die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen dieser Haltungssysteme unter Berücksichtigung des Verbots des routinemäßigen Schwanzkupierens und des Erfordernisses eines physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereichs zu bewerten. Die auf Grund des Projekts als geeignet anzusehenden Anforderungen an Buchten, Böden und deren Ausgestaltung sind von den Auftraggebern des Projekts der gemäß § 18 Abs. 6 eingerichteten Fachstelle vorzulegen und von dieser bis zum 31.12.2027 zu begutachten. Die Ergebnisse des Projekts und das Gutachten der Fachstelle sind jedenfalls als Grundlage für die Festsetzung des neuen rechtlichen Mindeststandards gemäß § 24 Abs. 1 Z 1, dem alle Schweinehaltungen ab dem 1.1.2040 jedenfalls zu entsprechen haben, heranzuziehen.

(31) bis (33) ...

(34) Das Inhaltsverzeichnis, § 1a samt Überschrift, § 3a samt Überschrift,

Geltende Fassung

§ 5 Abs. 2 Z 1, § 7 Abs. 1, § 8 samt Überschrift, § 8a Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 (Anm.: nicht von der Novelle betroffen), § 14 Abs. 1a, § 16 Abs. 5, § 18 Abs. 2b (Anm.: nicht von der Novelle betroffen), § 24a Abs. 1 Z 1 (Anm.: offensichtlich gemeint § 24 Abs. 1 Z 1), § 24 Abs. 8 (Anm.: offensichtlich gemeint § 24a Abs. 8), § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 3, der 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes samt Überschrift, § 32a samt Überschrift, § 32b samt Überschrift, § 32c samt Überschrift, § 32d samt Überschrift, § 35 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 2a, § 38 Abs. 1, 3 4, 5a und 6, § 39 Abs. 1 und 3, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 4 und 5, § 48 Z 3 (Anm.: offensichtlich gemeint § 48 Z 3a), die Anlage sowie der Entfall des § 38 Abs. 8 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022 treten mit 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013, idF BGBl. I Nr. 37/2018, außer Kraft. § 6 Abs. 2a bis 2c in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(35) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 5 Abs. 2 Z 1, § 7 Abs. 1, § 8 samt Überschrift, § 8a Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1a, § 16 Abs. 5, § 24 Abs. 1 Z 1, § 24a Abs. 8, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 3, der 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes samt Überschrift, § 32a samt Überschrift, § 32b samt Überschrift, § 32c samt Überschrift, § 32d samt Überschrift, § 35 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 2a, § 38 Abs. 1, 3 4, 5a und 6, § 39 Abs. 1 und 3, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 4 und 5, § 48 Z 3 (Anm.: offensichtlich gemeint § 48 Z 3a), die Anlage sowie der Entfall des § 38 Abs. 8 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022 treten mit 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013, idF BGBl. I Nr. 37/2018, außer Kraft. § 6 Abs. 2a bis 2c in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(35) ...

(36) Das Inhaltsverzeichnis, § 3a Abs. 2 und 3, § 4 Z 13, 15, 16 und 17, § 5 Abs. 2 Z 1 lit. e, f, j und k, § 5 Abs. 2 Z 3 lit. c und d, § 5 Abs. 3 Z 2, § 5 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1 Z 7, § 8 samt Überschrift, § 8a Abs. 2 Z 3, § 8a Abs. 3, § 8b samt Überschrift, § 10, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 4 und 5, § 15, § 18 Abs. 6, 9 und 11, § 18a, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 22a samt Überschrift, § 22b samt Überschrift, § 22c samt Überschrift, § 24, § 24a samt Überschrift, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 1, 2 und 3, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 4, § 31 samt Überschrift, § 31a Abs. 2, § 31b samt Überschrift, § 32 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6, § 32a Abs. 2 und 3, § 32b Abs. 2, § 32c Abs. 1, 6 und 8, § 33, § 35 Abs. 3 und 5, § 37 Abs. 2a, § 38 Abs. 1 und 5b, § 39 Abs. 1 und 5, § 41 Abs. 1 und 5, § 41a, § 42 Abs. 1 bis 7 und 9, § 42a Abs. 1, 2 und 7, § 44 Abs. 29a, 30, 37 und 38 sowie § 48 Z 3a, 4 und 5 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 44 Abs. 17 außer Kraft. Verordnungen gemäß § 31b Abs. 3 können ab dem Tag der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes erlassen werden, und treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(37) Am 1. Jänner 2025 bestehende Verordnungen gemäß § 31 Abs. 4 hinsichtlich Meldepflichten und Ausnahmen gelten bis zur Erlassung einer Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Haltungsanforderungen, die erforderlichen Dokumentationen, den Inhalt der Meldungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht bei der Zucht auch als Verordnung gemäß § 31b Abs. 3.

Geltende Fassung
Vorbereitung der Vollziehung

§ 45. ...

Umsetzungshinweis

§ 46. ...

Notifikation

§ 47. ...

Vollziehungsklausel

§ 48. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. ...
2. hinsichtlich des § 34 die Bundesministerin/der Bundesminister für Inneres,
3. hinsichtlich des § 39 Abs. 4 die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz,
- 3a. hinsichtlich des § 44 Abs. 30 der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und **Tourismus** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
4. hinsichtlich der §§ 43 bis 45 der gemäß Z 2, 3 und 5 jeweils zuständige Bundesminister,
5. im Übrigen die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und **Frauen**, und zwar
 - a) hinsichtlich des § 5 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 Z 2 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin/dem Bundesminister für Landesverteidigung,
 - b) hinsichtlich des § 31 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Wirtschaft **und Arbeit** sowie
 - c) hinsichtlich des § 24 Abs. 1 Z 1 sowie in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere hinsichtlich der §§ 1 bis 23, 32 Abs. 4 Z 6, 33 und 35 bis 40 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft,
 - d) ...

Vorgeschlagene Fassung
Vorbereitung der Vollziehung

§ 45. ...

Umsetzungshinweis

§ 46. ...

Notifikation

§ 47. ...

Vollziehungsklausel

§ 48. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. ...
2. hinsichtlich des § 34 die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für Inneres,
3. hinsichtlich des § 39 Abs. 4 die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für Justiz,
- 3a. hinsichtlich des § 44 Abs. 30 der Bundesminister für Land- **und Forstwirtschaft**, Regionen und **Wasserwirtschaft** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
4. hinsichtlich der §§ 43 bis 45 der **bzw. die** gemäß Z 2, 3 und 5 jeweils zuständige Bundesminister **bzw. Bundesministerin**,
5. im Übrigen die Bundesministerin **bzw.** der Bundesminister für **Soziales**, Gesundheit, **Pflege** und **Konsumentenschutz**, und zwar
 - a) hinsichtlich des § 5 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 Z 2 im Einvernehmen mit der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für Landesverteidigung,
 - b) hinsichtlich des § 31 im Einvernehmen mit der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für **Arbeit und** Wirtschaft sowie
 - c) hinsichtlich des § 24 Abs. 1 Z 1 sowie in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere hinsichtlich der §§ 1 bis 23, 32 Abs. 4 Z 6, 33 und 35 bis 40 im Einvernehmen mit der Bundesministerin **bzw.** dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Regionen** und Wasserwirtschaft,
 - d) ...

betr. **Geltende Fassung**
1. und 2. ...

betr. **Anlage**
1. und 2...

Vorgeschlagene Fassung
Anlage

